

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesjagdgesetz (LJG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Jagd in Rheinland-Pfalz sind das Bundesjagdgesetz (nachfolgend abgekürzt: BJagdG) und das Landesjagdgesetz (LJG), welches den vom BJagdG vorgegebenen Rahmen ausfüllt. Beide Regelungen sind mehr als 30 Jahre alt. Die Bundesregierung hat angekündigt, das BJagdG nicht ändern zu wollen.

Die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung der jagdrechtlichen Vorschriften ergibt sich aus den gegenwärtig vielfach veränderten Rahmenbedingungen für die Jagd. Für die Ausgestaltung des Jagdrechts wichtige Herausforderungen liegen dabei insbesondere in

- der demographischen Entwicklung von Bevölkerung und Jägerschaft,
- der Fortentwicklung des Naturschutz- und des Tierschutzrechts,
- den Weiterentwicklungen der wildbiologischen Erkenntnisse und der Jagdpraxis,
- den Veränderungen in Land- und Forstwirtschaft,
- den Anpassungsnotwendigkeiten an den Klimawandel sowie
- in den vielerorts nicht lebensraumangepassten Wildbeständen.

In dem vorgelegten Gesetzesentwurf werden bewährte Grundelemente und die wesentlichen Regelungen des geltenden Jagdrechts übernommen. Insbesondere betrifft dies

- die Bindung des Jagdrechts an das Grundeigentum,
- den Fortbestand von Reviersystem (Jagdbezirke) und Jagdgenossenschaften sowie
- die Duldungsverpflichtung der Bejagung bzw. die Bejagungspflicht auf den bejagbaren Grundflächen.

Für die weiterentwickelten Regelungen sind wichtige Leitgedanken:

- Die Eigenverantwortung von Grundbesitz und Jagdausübung soll gestärkt werden.
- Die Belange der Grundeigentümerinnen und der Grundeigentümer sollen vermehrt Berücksichtigung im Jagdrecht finden.
- Die Rahmenbedingungen für die Jagdpraxis sollen verbessert werden.
- Den Anforderungen des Tier- und Artenschutzes soll Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes.

C. Alternativen

Der Landesgesetzgeber könnte sich auf eine Novellierung des Landesjagdrechts beschränken, die an den bundesgesetzlichen Regelungen festhält und diese lediglich ergänzt. Dieser Ansatz würde jedoch einer Lösung der o. a. Problematik nicht gerecht werden.

Deshalb soll von den Abweichungsrechten des Landes nach Artikel 72 Abs. 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 125 b Abs. 1 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht werden; gleichzeitig soll durch das neue Landesjagdgesetz insgesamt eine eigenständige vom BJagdG im gebotenen Umfang abweichende Gesamtregelung (Vollregelung) geschaffen werden. Dadurch wird die Les- und Anwendbarkeit des Gesetzes erleichtert.

D. Kosten

Der vorliegende Gesetzentwurf führt zu keinen zusätzlichen Kosten beim Land und bei den kommunalen Gebietskörperschaften. Durch die beabsichtigte Deregulierung tritt eine Entlastung der unteren Jagdbehörden ein.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 9. März 2010

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesjagdgesetzes (Neufassung)

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Kurt Beck

Landesjagdgesetz (LJG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gesetzeszweck
- § 3 Inhalt des Jagdrechts
- § 4 Duldung von Hegemaßnahmen
- § 5 Ablieferungs- und Anzeigepflicht
- § 6 Wildarten

Teil 2

Jagdbezirke, Hegegemeinschaften

- § 7 Gestaltung der Jagdbezirke
- § 8 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd
- § 9 Eigenjagdbezirke
- § 10 Gemeinschaftliche Jagdbezirke
- § 11 Jagdgenossenschaft
- § 12 Wahrnehmung des Jagdrechts durch die Jagdgenossenschaft
- § 13 Bewirtschaftungsbezirke, Hegegemeinschaften

Teil 3

Beteiligung Dritter an der Jagd

- § 14 Jagdpacht
- § 15 Höchstzahl der jagdausübungsberechtigten Personen
- § 16 Jagderlaubnisse, Jagdgäste
- § 17 Anzeige von Jagdpachtverträgen
- § 18 Erlöschen des Jagdpachtvertrages
- § 19 Wechsel im Eigentum an der Grundfläche

Teil 4

Jagdschein

- § 20 Jagdscheinerteilung
- § 21 Jägerprüfung
- § 22 Jagdscheingebühren, Jagdabgabe

Teil 5

Beschränkung von Jagd und Hege, Pflichten bei der Wahrnehmung des Jagdrechts, Beunruhigen von Wild

- § 23 Sachliche Verbote
- § 24 Örtliche Verbote
- § 25 Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild
- § 26 Beunruhigen von Wild, Störung der Jagdausübung
- § 27 Wildschutzgebiete, Querungshilfen
- § 28 Aussetzen von Wild
- § 29 Wegerecht
- § 30 Jagdeinrichtungen
- § 31 Abschussregelung
- § 32 Jagd- und Schonzeiten

Teil 6
Jagdschutz

- § 33 Obliegenheiten beim Jagdschutz, Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild
- § 34 Verhindern von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes
- § 35 Wildfolge
- § 36 Bereithalten brauchbarer Jagdhunde

Teil 7
Wild- und Jagdschaden

- § 37 Fernhalten des Wildes
- § 38 Verringern des Wildbestandes
- § 39 Schadensersatzpflicht bei Wildschaden
- § 40 Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden
- § 41 Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden
- § 42 Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden
- § 43 Geltendmachung des Schadens, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Teil 8
Jagdverwaltung

- § 44 Jagdbehörden, Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger
- § 45 Landesjagdbeirat
- § 46 Jagdbeirat, Kreisjagdmeisterin oder Kreisjagdmeister

Teil 9
Straf- und Bußgeldbestimmungen

- § 47 Straftaten
- § 48 Ordnungswidrigkeiten
- § 49 Einziehung von Gegenständen
- § 50 Verbot der Jagdausübung

Teil 10
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 51 Durchführungsvorschriften
- § 52 Unberührtheitsklausel
- § 53 Anhängige Verfahren
- § 54 Übergangsbestimmungen für Landesjagdbeirat, Jagdpachtverträge, Jagdhege und Hegegemeinschaften
- § 55 Inkrafttreten

Anlage

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Das Jagdwesen, ohne das Recht der Jagdscheine, bestimmt sich abweichend vom Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426), auf der Grundlage des Artikels 72 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 125 b Abs. 1 des Grundgesetzes ausschließlich nach diesem Gesetz.

§ 2 Gesetzeszweck

Dieses Gesetz soll dazu beitragen,

1. einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten und in einem seinen natürlichen Lebensgrundlagen und den landeskulturellen Gegebenheiten angepassten Verhältnis zu entwickeln,
2. die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern und zu verbessern,
3. bedrohte Wildarten zu schützen, ihren Bestand zu sichern und zu mehren,
4. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild zu vermeiden,
5. die wild lebenden Tierarten als wesentlichen Bestandteil der biologischen Vielfalt und des Naturhaushaltes in ihrer Vielfalt zu bewahren,
6. das Jagdwesen unter Berücksichtigung der sonstigen öffentlichen Belange, insbesondere der Belange der Landeskultur und des Naturschutzes, zu entwickeln,
7. die Belange des Tierschutzes in allen Bereichen der Jagdausübung zu berücksichtigen und
8. die Jagd als naturnahe nachhaltige Nutzungsform und als Kulturgut zu sichern.

§ 3 Inhalt des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einer Grundfläche wild lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzuzeigen. Das Jagdrecht steht der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Grundfläche zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum an der Grundfläche verbunden. Als selbstständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.

(2) Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden. Hege beinhaltet alle Maßnahmen, die die Entwicklung und Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner natürlichen Lebensgrundlagen zum Ziel haben. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, sollen vermieden werden.

(3) Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken und nur von hierzu befugten natürlichen Personen (jagdausübungsberechtigte Personen) ausgeübt werden. Jagdbezirke sind entweder Eigenjagdbezirke oder gemeinschaftliche Jagdbezirke.

(4) Jagdausübung ist das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild. Die Jagd wird als Gesellschaftsjagd ausgeübt, wenn an ihr mehr als drei Personen als Jagdausübende teilnehmen. Das Fangen, Markieren und Wiederfreilassen von Wild zu wissenschaftlichen Zwecken ist keine Jagdausübung und bedarf der Zustimmung der jagdausübungsberechtigten Person.

(5) Bei der Jagdausübung sind die insbesondere dem Tierschutz dienenden Grundsätze der Weidgerechtigkeit zu beachten.

(6) Das Recht zur Aneignung von Wild umfasst auch die ausschließliche Befugnis, krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier von Federwild sich anzueignen.

§ 4

Duldung von Hegemaßnahmen

(1) Wer sein Jagdrecht nach § 14 verpachtet hat, hat auf den betroffenen Grundflächen Hegemaßnahmen der jagdausübungsberechtigten Person, insbesondere die Durchführung Lebensraum verbessernder Maßnahmen auf wirtschaftlich nicht genutzten Grundflächen, in zumutbarem Umfang und gegen angemessene Entschädigung zu dulden. Bei Jagdgenossenschaften gilt diese Verpflichtung auch für ihre Mitglieder.

(2) Einigen sich die Beteiligten über den zumutbaren Umfang der Maßnahme oder über die Höhe der angemessenen Entschädigung nicht, so wird sie von der zuständigen Behörde auf Antrag festgesetzt.

§ 5

Ablieferungs- und Anzeigepflicht

(1) Wer den Besitz oder den Gewahrsam an lebendem oder verendetem Wild erlangt, ohne aneignungsberechtigt zu sein, ist verpflichtet, das Wild der aneignungsberechtigten Person, in Ortsgemeinden der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister, der Gemeindeverwaltung oder der nächsten Polizei- oder Forstdienststelle abzugeben, soweit besondere Umstände nicht entgegenstehen.

(2) Wer krankes, verletztes oder verendetes Wild in der freien Natur wahrnimmt oder als Führerin oder Führer eines Fahrzeuges Wild angefahren oder überfahren hat, ist verpflichtet, dies einer in Absatz 1 genannten Person oder Dienststelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Wildarten

(1) Die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten (Wildarten) ergeben sich aus der Anlage.

(2) Zum Schalenwild gehören Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Muffel- und Schwarzwild.

(3) Zum Hochwild gehören Schalenwild, außer Rehwild, und Auerwild. Alles übrige Wild gehört zum Niederwild.

Teil 2
Jagdbezirke, Hegegemeinschaften

§ 7
Gestaltung der Jagdbezirke

(1) Jagdbezirke können durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.

(2) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Grundflächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirkes zwischen getrennt liegenden Grundflächen nicht her. Derartige Grundflächen sind benachbarten Jagdbezirken auch dann anzugliedern, wenn sie die Größe eines selbstständigen Jagdbezirkes aufweisen. Für sie ist ein anteiliger Jagdpachtzins zu zahlen, es sei denn, eine Jagdausübung auf diesen Grundflächen ist unmöglich oder wesentlich erschwert.

(3) Für die Abrundung von Jagdbezirken ist die untere Jagdbehörde zuständig. Wird dabei das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt überschritten, so ist für die beabsichtigte Änderung das Einvernehmen mit der für das betroffene angrenzende Gebietsteil zuständigen unteren Jagdbehörde herzustellen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die obere Jagdbehörde.

(4) Wird eine Grundfläche einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer dieser Grundfläche gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer dieses Eigenjagdbezirkes Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Jagdpachtzinses. Anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers tritt die nutznießende Person, wenn ihr die Nutzung des ganzen Eigenjagdbezirkes zusteht. Einigen sich die Beteiligten über die Höhe des angemessenen Jagdpachtzinses nicht, so wird er von der zuständigen Behörde auf Antrag festgesetzt.

(5) Ein Jagdbezirk, dessen Gesamtfläche nach Abrundung weniger als 80 v. H. der gesetzlichen Mindestgröße beträgt, verliert seine Selbstständigkeit; seine Grundflächen sind benachbarten Jagdbezirken anzugliedern.

§ 8
Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

(1) Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd.

(2) Befriedete Bezirke sind:

1. Gebäude, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,
 2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anstoßen und durch eine Umfriedung oder sonst erkennbar abgegrenzt sind,
 3. Friedhöfe und Bestattungswälder sowie
 4. Schaugehege, Sondergehege und Pelztierfarmen.
- Zoos fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Ganz oder teilweise befriedet werden können:

1. öffentliche Grundflächen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise abgeschlossen und gegen den Zutritt oder Austritt von Wild absperrbar sind,
2. Grundflächen im Gebiet eines Bebauungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
3. Sport- und Golfplätze,
4. öffentliche Parke und Grünflächen,
5. Naturschutzgebiete,
6. Wildschutzgebiete,
7. Wildparke und Wildfarmen sowie
8. künstliche Fischteiche einschließlich der darin gelegenen Inseln und sonstige künstliche Anlagen zur Fischzucht.

Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde; § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Nutzungsberechtigten Personen von befriedeten Bezirken kann die zuständige Behörde in beschränktem Umfang das Fangen und Töten von Wild gestatten.

(5) Schusswaffen dürfen in befriedeten Bezirken nur von Inhaberinnen und Inhabern gültiger Jagdscheine und mit Erlaubnis der zuständigen Behörde verwendet werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gefährdung von Menschen zu befürchten ist. Die Erlaubnis ist widerruflich. § 35 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 9

Eigenjagdbezirke

(1) Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 75 Hektar, die im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk.

(2) Die Landesgrenze unterbricht nicht den Zusammenhang von Grundflächen, die gemäß Absatz 1 einen Eigenjagdbezirk bilden. Für den in Rheinland-Pfalz liegenden Teil eines über mehrere Länder sich erstreckenden Eigenjagdbezirkes gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die zuständige Behörde kann vollständig eingefriedete Grundflächen sowie an der Bundesgrenze liegende zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von weniger als 75 Hektar zu Eigenjagdbezirken erklären; sie kann hierbei bestimmen, dass das Jagdrecht in diesen Bezirken nur unter Beschränkungen wahrgenommen werden darf.

(4) In einem Eigenjagdbezirk ist die Eigentümerin oder der Eigentümer jagdausübungsberechtigte Person; steht jedoch die Nutzung des gesamten Eigenjagdbezirkes einer Nutznießenden Person zu, so ist diese anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers jagdausübungsberechtigte Person. Stehen Eigentum oder Nutznießung eines Eigenjagdbezirkes einer juristischen Person oder einer Personengemeinschaft zu und wird das Jagdrecht weder durch Verpachtung noch durch angestellte Jägerinnen und Jäger wahrgenommen, so ist jagdausübungsberechtigte Person, wer hierzu von der juristischen Person oder der Personengemeinschaft der zuständigen Behörde gegenüber benannt wird; wird binnen einer der juristi-

schen Person oder der Personengemeinschaft gesetzten Frist keine geeignete jagdausübungsberechtigte Person benannt, so kann die zuständige Behörde die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Jagdrechts erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der juristischen Person oder der Personengemeinschaft treffen.

(5) Soll ein Eigenjagdbezirk gemeinsam mit mindestens einem weiteren Jagdbezirk Gegenstand desselben Jagdpachtvertrages sein, so hat zuvor die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutznießende Person dieses Eigenjagdbezirkes durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde widerrieflich auf die Selbstständigkeit ihres Eigenjagdbezirkes zu verzichten; der Widerruf dieser Erklärung lässt den laufenden Jagdpachtvertrag unberührt. Jede verpachtende Person hat alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds einer Jagdgenossenschaft.

§ 10

Gemeinschaftliche Jagdbezirke

(1) Alle zu einer Gemeinde oder einer abgesonderten Gemarkung, aber nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehörenden Grundflächen, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 Hektar umfassen; die zuständige Behörde kann ein Unterschreiten der Mindestgröße um bis zu 25 Hektar zulassen, sofern Belange der Jagdpflege nicht entgegenstehen. Bei der Berechnung der Mindestgröße sind befriedete Bezirke mitzuzählen.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag zusammenhängende Grundflächen, die zu verschiedenen Gemeinden gehören, im Übrigen aber den Anforderungen des Absatzes 1 genügen, zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammenlegen. § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Bildung neuer gemeinschaftlicher Jagdbezirke durch Teilung mindestens eines bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zulassen, sofern

1. dies wegen der Gestaltung des Geländes zweckmäßig ist und
2. nach der Teilung jeder Teil im Zusammenhang mindestens 250 Hektar umfasst.

Eine Teilung in Wald- und Feldjagden ist unzulässig. § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Wahrnehmung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft gemäß § 12 Abs. 1 zu.

§ 11

Jagdgenossenschaft

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist die zuständige Behörde; ist die Jagdgenossenschaft für in verschiedenen Landkreisen oder kreisfreien Städten ge-

legene Grundflächen gebildet, so bestimmt die obere Jagdbehörde die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Staatsaufsicht gelten sinngemäß. Die Jagdgenossenschaft hat sich eine Satzung zu geben. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, die Satzung entspricht einer von der obersten Jagdbehörde erlassenen Mustersatzung; in diesem Falle ist sie der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Beschließt die Jagdgenossenschaft nicht innerhalb eines Jahres nach Erlass der Mustersatzung eine Satzung, so erlässt die Aufsichtsbehörde die Satzung und veröffentlicht sie auf Kosten der Jagdgenossenschaft in den Bekanntmachungsorganen der unmittelbar betroffenen Gemeinden.

(3) Die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen. Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden dessen Geschäfte von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, in Ortsgemeinden von der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister wahrgenommen. Gehören zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Grundflächen verschiedener Gemeinden oder abgesonderter Gemarkungen, wird die nach Satz 3 die Geschäfte des Jagdvorstandes wahrnehmende Stelle von der gemeinsam zuständigen Jagdbehörde bestimmt.

(4) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft als auch der Mehrheit des Flächeninhaltes der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(5) Sind die Grundflächen mehrerer Eigentümerinnen und Eigentümer oder nutznießender Personen einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so bilden diese Personen ausschließlich zur Wahrnehmung ihrer nach der Angliederung bestehenden Rechte eine Jagdgenossenschaft (Angliederungsgenossenschaft).

(6) Umlageforderungen der Jagdgenossenschaft werden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vollstreckt.

(7) Die Jagdgenossenschaft kann die Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit Ausnahme des Erlasses oder der Änderung der Satzung aufgrund eines Beschlusses der Versammlung ihrer Mitglieder durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf die Gemeinde, in der die Jagdgenossenschaft ihren Sitz hat, übertragen. Wird der Gemeinde auch die Befugnis zur vertraglichen Regelung der Jagdpacht oder zur Verwendung des Reinertrages übertragen, so entscheidet sie hierüber im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so gilt die Übertragung als nicht erfolgt.

(8) Werden die Geschäfte des Jagdvorstandes gemäß Absatz 3 Satz 3 von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, in Ortsgemeinden von der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister wahrgenommen, so haben diese unverzüglich eine Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft einzuberufen, ihr eine Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen und dafür Sorge zu tragen, dass ein Jagdvorstand gewählt wird. Kommt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, in Orts-

gemeinden die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister binnen einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist dieser Verpflichtung nicht nach, so führt diese die Maßnahmen durch; bei kreisfreien Städten tritt an die Stelle der unteren Jagdbehörde die obere Jagdbehörde.

§ 12

Wahrnehmung

des Jagdrechts durch die Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft nimmt das Jagdrecht durch Verpachtung oder für eigene Rechnung durch angestellte Jägerinnen und Jäger wahr. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann sie die Jagd ruhen lassen. Die Jagdgenossenschaft kann die Verpachtung auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken. Für die angestellten Jägerinnen und Jäger gilt § 14 Abs. 5 entsprechend; sie sind jagdausübungsberechtigte Personen.

(2) Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag nicht an ihre Mitglieder nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundflächen zu verteilen, so kann jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

§ 13

Bewirtschaftungsbezirke, Hegegemeinschaften

(1) Zur Vermeidung von Wildschäden dürfen Rot-, Dam- und Muffelwild nur innerhalb der für diese Wildarten jeweils gesondert abgegrenzten Bezirke bewirtschaftet werden (Bewirtschaftungsbezirke).

(2) Innerhalb jedes Bewirtschaftungsbezirkes bilden die jagdausübungsberechtigten Personen für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Hegegemeinschaften dienen der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege von Wildarten mit großräumiger Lebensweise nach einheitlichen Grundsätzen.

(4) Die Hegegemeinschaft untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist die zuständige Behörde; ist die Hegegemeinschaft für in verschiedenen Landkreisen oder kreisfreien Städten gelegene Jagdbezirke gebildet, so bestimmt die obere Jagdbehörde die zuständige Aufsichtsbehörde, deren Zuständigkeit sich in diesen Fällen auch auf die Abschussregelung nach § 31 erstreckt. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Staatsaufsicht gelten sinngemäß. Die Hegegemeinschaft hat sich eine Satzung zu geben. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, die Satzung entspricht einer von der obersten Jagdbehörde erlassenen Mustersatzung; in diesem Falle ist sie der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Beschließt die Hegegemeinschaft nicht innerhalb eines Jahres nach Erlass der Mustersatzung eine Satzung, so erlässt die Aufsichtsbehörde die Satzung und veröffentlicht sie auf Kosten der Hegegemeinschaft in den Bekanntmachungsorganen der unmittelbar betroffenen Gemeinden.

Teil 3
Beteiligung Dritter an der Jagd

§ 14
Jagdpacht

(1) Die Wahrnehmung des Jagdrechts kann in seiner Gesamtheit an Dritte verpachtet werden; die verpachtende Person kann sich die Wahrnehmung des Jagdrechts auf eine bestimmte Wildart vorbehalten.

(2) Die Jagdverpachtung für einen Teil eines Jagdbezirkes ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil des Jagdbezirkes die jeweilige gesetzliche Mindestgröße haben.

(3) Die Gesamtfläche, auf der einer pachtenden Person die Wahrnehmung des Jagdrechts zusteht, darf nicht mehr als 1 000 Hektar umfassen; hierauf sind die Flächen aus anderen Jagdpachtverträgen anzurechnen. Die in einem oder in mehreren Eigenjagdbezirken mit einer Gesamtfläche von mehr als 1 000 Hektar jagdausübungsberechtigte Person darf nur zapachten, wenn sie zugleich die Wahrnehmung ihres Jagdrechts im gleichen Umfang verpachtet; bei einer Gesamtfläche von weniger als 1 000 Hektar darf die jagdausübungsberechtigte Person nur bis zu einer Gesamtfläche von höchstens 1 000 Hektar zapachten. Ist ein Jagdpachtvertrag mit mehreren pachtenden Personen geschlossen, so gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass auf die Gesamtfläche nur die Flächen angerechnet werden, die nach dem Jagdpachtvertrag anteilig auf die jeweilige pachtende Person entfallen. Befriedete Bezirke bleiben bei der Ermittlung der Flächenobergrenzen nach den Sätzen 1 bis 3 unberücksichtigt.

(4) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. Die Pachtdauer soll mindestens acht Jahre betragen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass ansonsten ein geeignetes Pachtverhältnis nicht zustande kommt oder dies aufgrund der besonderen Gefahrgeneigtheit des Jagdbezirkes gegenüber Wildschäden notwendig ist, kann sie bis auf fünf Jahre abgesenkt werden. Satz 2 findet keine Anwendung auf die Verlängerung eines laufenden Jagdpachtvertrages. Beginn und Ende der Pachtzeit sollen mit Beginn und Ende des Jagdjahres zusammenfallen. Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

(5) Pachtende Person darf nur sein, wer einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen in den vorangegangenen drei Jagdjahren in Deutschland besessen hat. Für besondere Einzelfälle kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen. Die pachtende Person ist jagdausübungsberechtigte Person.

(6) Ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluss den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht, ist nichtig.

(7) Die Fläche, auf der eine jagdausübungsberechtigte Person nach Absatz 3 die Wahrnehmung des Jagdrechts zusteht, ist von der zuständigen Behörde in den Jagdschein einzutragen.

(8) Im Jagdpachtvertrag sollen Regelungen über den Ersatz von Wildschaden, auch für nicht geschützte Sonderkulturen gemäß § 41 Abs. 2, getroffen werden.

§ 15

Höchstzahl der jagdausübungsberechtigten Personen

(1) In einem Jagdbezirk bis zu 250 Hektar dürfen nicht mehr als drei Personen jagdausübungsberechtigt sein. In größeren Jagdbezirken darf für je weitere angefangene 100 Hektar eine weitere Person jagdausübungsberechtigt sein.

(2) Im Falle des § 14 Abs. 2 gilt der gesamte Jagdbezirk als ein Jagdbezirk im Sinne des Absatzes 1.

§ 16

Jagderlaubnisse, Jagdgäste

(1) Jagdausübungsberechtigte Personen können Dritten (Jagdgästen) eine Jagderlaubnis erteilen. Die Jagderlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Sind in einem Jagdbezirk mehrere jagdausübungsberechtigte Personen vorhanden, so bedarf die Erteilung der Jagderlaubnis oder ihr Widerruf der Zustimmung aller jagdausübungsberechtigten Personen. Soweit der Jagdgast die Jagd ohne Begleitung einer jagdausübungsberechtigten Person ausübt, hat er eine schriftliche Jagderlaubnis (Jagderlaubnisschein) mit sich zu führen und auf Verlangen den Jagdschutzberechtigten und ihren Beauftragten (§ 33 Abs. 1 und 2) vorzuzeigen. Der Jagderlaubnisschein ist nur gültig, wenn er von allen jagdausübungsberechtigten Personen unterschrieben ist; dies gilt auch, wenn die jagdausübungsberechtigten Personen den Jagdbezirk nach Flächen unter sich aufgeteilt haben. Jagderlaubnisse dürfen nur in dem Umfang erteilt werden, dass die Ziele dieses Gesetzes, insbesondere die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Jagdrechts, nicht beeinträchtigt werden.

(2) Jagdgäste sind nicht jagdausübungsberechtigte Personen im Sinne des Gesetzes.

(3) Abwurfstangen dürfen auch von Personen gesammelt werden, die von der jagdausübungsberechtigten Person hierfür eine Erlaubnis erhalten haben. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 17

Anzeige von Jagdpachtverträgen

(1) Die verpachtende Person hat der zuständigen Behörde unverzüglich den Abschluss des Jagdpachtvertrages unter Vorlage der Vertragsurkunde anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall der Aufnahme weiterer pachtender Personen.

(2) Die zuständige Behörde hat den Jagdpachtvertrag binnen drei Wochen nach Eingang der Anzeige zu beanstanden, wenn die Vorschriften über die Pachtdauer nicht beachtet sind oder zu erwarten ist, dass durch eine vertragsgemäße Jagdausübung die Vorschriften des § 3 Abs. 2 verletzt werden. Die Vertragsparteien sind aufzufordern, den Jagdpachtvertrag binnen bestimmter Frist, die frühestens drei Wochen nach Zustellung des Beanstandungsbescheides enden darf, aufzuheben oder in bestimmter Weise zu ändern. Kommen die Vertragsparteien dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, gilt der Jagdpachtvertrag mit Ablauf der Frist als aufgehoben, sofern nicht eine Vertragspartei innerhalb der Frist einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das erstinstanzlich zuständige Amtsgericht stellt. Das Gericht kann entweder den Jagdpachtvertrag aufheben oder feststellen, dass er nicht zu bean-

standen ist; die Bestimmungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass das Gericht ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter entscheidet.

(3) Vor Ablauf von drei Wochen nach Anzeige des Jagdpachtvertrages durch eine Vertragspartei darf die pachtende Person das Jagdrecht nicht wahrnehmen, sofern nicht die zuständige Behörde die Wahrnehmung des Jagdrechts zu einem früheren Zeitpunkt gestattet. Im Falle einer Beanstandung nach Absatz 2 darf die pachtende Person das Jagdrecht erst wahrnehmen, wenn die Beanstandung behoben oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, dass der Jagdpachtvertrag nicht zu beanstanden ist.

(4) Die zuständige Behörde kann aus wichtigen Gründen, insbesondere

1. für die Dauer eines über die Nichtigkeit (§ 14 Abs. 6) oder die Beanstandung (Absatz 2) des Jagdpachtvertrages anhängigen Verfahrens,
 2. bei längerer Erkrankung der jagdausübungsberechtigten Person oder
 3. im Falle eines Verbotes der Jagdausübung (§ 50),
- die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Jagdrechts erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der jagdausübungsberechtigten Person treffen.

§ 18

Erlöschen des Jagdpachtvertrages

(1) Der Jagdpachtvertrag erlischt, wenn der pachtenden Person der Jagdschein unanfechtbar entzogen worden ist. Er erlischt auch dann, wenn die Gültigkeitsdauer des Jagdscheines abgelaufen ist und entweder die zuständige Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines unanfechtbar abgelehnt hat oder die pachtende Person die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheines nicht fristgemäß erfüllt. Die pachtende Person hat der verpachtenden Person den aus der Beendigung des Jagdpachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn sie ein Verschulden trifft.

(2) Der Jagdpachtvertrag erlischt beim Tod der pachtenden Person zum Ende des laufenden Jagdjahres, sofern die Erbinnen und Erben mit der verpachtenden Person keine anderslautende Vereinbarung treffen. Die Erbinnen und Erben der pachtenden Person haben der verpachtenden Person innerhalb von acht Wochen nach dem Tod der pachtenden Person mindestens eine jagdpachtfähige Person als jagdausübungsberechtigte Person zu benennen, die das Jagdrecht bis zum Erlöschen des Jagdpachtvertrages wahrnimmt; § 15 findet Anwendung.

(3) Ist ein Jagdpachtvertrag mit mehreren pachtenden Personen geschlossen, so bleibt er, wenn er im Verhältnis zu einer dieser Personen gekündigt wird oder erlischt, mit den übrigen bestehen; dies gilt nicht, wenn der Jagdpachtvertrag infolge des Ausscheidens einer pachtenden Person den Vorschriften des § 14 Abs. 3 nicht mehr entspricht und dieser Mangel bis zum Beginn des nächsten Jagdjahres nicht behoben wird. Ist im Falle des Satzes 1 einer verbleibenden Vertragspartei das Fortbestehen des Jagdpachtvertrages nicht zuzumuten, so kann sie den Jagdpachtvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen; die Kündigung muss unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem Kündigungsgrund erfolgen.

§ 19

Wechsel im Eigentum an der Grundfläche

(1) Wird ein Eigenjagdbezirk ganz oder teilweise veräußert, so finden die Vorschriften der §§ 566 bis 567 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt im Falle der Zwangsversteigerung nach den Vorschriften der §§ 57 bis 57 b des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; das Kündigungsrecht der Ersteherin oder des Erstehers ist jedoch ausgeschlossen, wenn nur ein Teil des Eigenjagdbezirkes versteigert ist und dieser Teil nicht allein schon die Erfordernisse eines Eigenjagdbezirkes erfüllt.

(2) Wird eine zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörige Grundfläche veräußert, so hat dies auf den Jagdpachtvertrag keinen Einfluss; die Erwerberin oder der Erwerber wird vom Zeitpunkt des Erwerbes an auch dann für die Dauer des Jagdpachtvertrages Mitglied der Jagdgenossenschaft, wenn die veräußerte Grundfläche an sich mit anderen Grundflächen der Erwerberin oder des Erwerbers zusammen einen Eigenjagdbezirk bilden könnte. Das Gleiche gilt für den Fall der Zwangsversteigerung einer Grundfläche.

**Teil 4
Jagdschein**

§ 20

Jagdscheinerteilung

(1) Erteilung, Verlängerung und Einziehung der Jagdscheine obliegen der zuständigen Behörde. Als Jahresjagdschein wird der Jagdschein für ein Jagdjahr oder für zwei oder für drei aufeinanderfolgende Jagdjahre erteilt; für die Verlängerung des Jahresjagdscheines gilt dies entsprechend.

(2) Eine Person, die die Erteilung oder Verlängerung eines Jahresjagdscheines beantragt, hat anzugeben, ob sie jagdausübungsberechtigte Person ist. Hierbei hat sie mitzuteilen, in welchem Jagdbezirk und für welche Grundflächen sie jagdausübungsberechtigt ist; sind in einem Jagdbezirk mehrere jagdausübungsberechtigte Personen vorhanden, so wird die Fläche des Jagdbezirkes gleichmäßig aufgeteilt.

§ 21

Jägerprüfung

(1) Zur Jägerprüfung darf nur zugelassen werden, wer den Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung erbringt.

(2) Die zuständige Behörde kann für die Erteilung von Ausländerjagdscheinen Befreiung von der Jägerprüfung zulassen.

§ 22

Jagdscheinegebühren, Jagdabgabe

Mit der Gebühr für die Erteilung oder Verlängerung des Jagdscheines wird eine Jagdabgabe in Höhe des fünffachen Betrages der Gebühr erhoben. Das Land erhält das Aufkommen aus der Jagdabgabe zur Förderung des Jagdwesens nach den Zielen dieses Gesetzes, insbesondere zur Förderung der jagdbezogenen wissenschaftlichen Forschung und der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Verhütung von Wildschäden.

Teil 5
Beschränkung von Jagd und Hege,
Pflichten bei der Wahrnehmung des Jagdrechts,
Beunruhigen von Wild

§ 23
Sachliche Verbote

- (1) Verboten ist:
1. mit gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen auf Wild zu schießen,
 2. mit Schrot oder Posten auf Schalenwild zu schießen; ausgenommen ist der Fangschuss,
 3. mit Bleischrot die Jagd auf Wasserwild auszuüben,
 4. a) auf Rehwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 Meter (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt; ausgenommen ist der Fangschuss,
b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 Meter (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben; ausgenommen ist der Fangschuss sowie die Fallenjagd auf Schwarzwild,
c) auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen; ausgenommen ist die Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt, sowie die Bau- und Fallenjagd,
d) auf Wild mit Vorderladerwaffen zu schießen,
e) auf Wild mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen,
 5. die Bewegungsjagd bei Mondschein auszuüben; Bewegungsjagd ist eine Gesellschaftsjagd, bei der das Wild gezielt beunruhigt oder den Jägerinnen und Jägern zugerieben wird,
 6. die Bewegungsjagd auszuüben, wenn das Wild durch besondere Umstände (z. B. verharschter Schnee) einer erhöhten Verletzungsgefahr ausgesetzt ist,
 7. Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, sowie Federwild zur Nachtzeit zu erlegen; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang,
 8. a) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an künstlichen Lichtquellen Federwild zu fangen,
b) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden,
 9. Belohnungen für den Abschuss oder den Fang von Federwild auszusetzen, zu geben oder zu empfangen,
 10. Saufänge, Fang- oder Fallgruben ohne Genehmigung der zuständigen Behörde anzulegen,
 11. die Fallenjagd ohne Nachweis der Fachkenntnis, einschließlich der tierschutzgerechten Tötung gefangenen Wildes, auszuüben; der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Jägerprüfung in Rheinland-Pfalz nach dem 1. April

- 1996 abgelegt oder die Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang nachgewiesen wurde,
12. Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, herzustellen, feilzubieten, zu erwerben oder aufzustellen,
 13. Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, sowie Selbstschussgeräte zu verwenden,
 14. Fanggeräte, die sofort töten, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde und außerhalb von geschlossenen Räumen, Fangbunkern oder Fanggärten aufzustellen,
 15. Schalenwild in einer Entfernung unter 200 Meter oder Wildenten und Wildgänse in einer Entfernung unter 100 Meter von Fütterungen zu erlegen,
 16. Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengeführten Wasserfahrzeugen zu erlegen; die zuständige Behörde kann für Menschen mit einer Körperbehinderung Ausnahmen zulassen, wenn diese wegen ihrer körperlichen Behinderung die Jagd nur auf diese Weise ausüben können,
 17. die Hetzjagd auf gesundes Wild auszuüben,
 18. Wild zu vergiften oder vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden,
 19. das Brackieren auf einer Fläche von weniger als 1 000 Hektar auszuüben,
 20. Abwurfstangen ohne Erlaubnis der jagdübungsberechtigten Person zu sammeln und
 21. das Ausbringen von Lockstoffen, die Tierseuchen verbreiten können.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a, b und c vorgeschriebenen Energiewerte können unterschritten werden, wenn von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke bestätigt wird. Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition sind das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.

(3) Die obere Jagdbehörde kann von den sachlichen Verboten nach Absatz 1 aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Landeskultur und der Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild sowie zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden und zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken, Ausnahmen zulassen; soweit Federwild betroffen ist, ist eine Ausnahme nur unter Berücksichtigung der in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründe und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zulässig.

(4) Die untere Jagdbehörde kann aus Gründen der Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild oder im Interesse der Land- oder Forstwirtschaft oder der Fischerei zeitlich begrenzt für bestimmte Jagdbezirke anordnen, dass

1. in der Zeit vom 1. Juli bis 15. Oktober weibliches Rot-, Dam- und Muffelwild sowie Hirschkälber oder Spießier während der Nachtzeit erlegt werden dürfen,
2. Schwarzwild unter Verwendung von künstlichen Lichtquellen erlegt werden darf und
3. Wildkaninchen unter Verwendung von künstlichen Lichtquellen sowie aus Kraftfahrzeugen erlegt oder getötet werden dürfen.

§ 24

Örtliche Verbote

(1) An Orten, an denen die Jagdausübung nach den Umständen des Einzelfalles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, darf die Jagd nicht ausgeübt werden.

(2) Soweit Schutzgebiete nach wald- oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen aufgrund ihres Schutzzweckes einer besonderen Regelung zur Wahrnehmung des Jagdrechts bedürfen, erlässt die obere Jagdbehörde eine entsprechende Rechtsverordnung zur Wahrnehmung des Jagdrechts. Dabei ist die Wahrnehmung des Jagdrechts zu gestatten, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 25

Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild

Grundsätzlich ist jegliche Art der Fütterung und der KIRRUNG von Schalenwild verboten.

§ 26

Beunruhigen von Wild, Störung der Jagdausübung

(1) Verboten ist, Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

(2) Es ist verboten, die Jagdausübung vorsätzlich zu stören.

§ 27

Wildschutzgebiete, Querungshilfen

(1) Die zuständige Behörde kann bestimmte Bereiche von Jagdbezirken zum Schutz gefährdeter Tierarten oder zur Verringerung von Waldwildschäden im Einvernehmen mit den Eigentümerinnen oder Eigentümern der Grundflächen zu Wildschutzgebieten erklären und dabei das Betretungsrecht außerhalb befestigter Waldwege unter 2 Meter Breite und außerhalb markierter Wanderwege sowie die Jagdausübung einschränken oder gänzlich untersagen; das Betretungsrecht der nutzungsberechtigten Person bleibt unberührt. In einem Umkreis mit einem Radius von 250 Meter um Querungshilfen für Wild, insbesondere Grünbrücken und Grünunterführungen, gemessen von der Mitte der Querungshilfe, ist die Jagdausübung untersagt.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 ist ortsüblich bekannt zu machen. Wildschutzgebiete sind in der Örtlichkeit kenntlich zu machen.

§ 28

Aussetzen von Wild

(1) Das Aussetzen oder Ansiedeln von Wild ist nur mit Genehmigung der obersten Jagdbehörde zulässig. Wird Wild ausgesetzt oder angesiedelt, darf dieses erst dann bejagt werden, wenn sich für diese Wildart ein günstiger Erhaltungszustand eingestellt hat. Die Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes trifft die obere Jagdbehörde.

(2) Das Aussetzen von Schwarzwild und Wildkaninchen ist verboten.

(3) Absatz 1 gilt nicht für einzelne gesund gepflegte oder aufgezogene Stücke Wild; diese dürfen nicht später als vier Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf diese Wildart ausgesetzt werden.

§ 29

Wegerecht

(1) Wer die Jagd ausübt, aber den Weg zum Jagdbezirk nicht auf einem öffentlichen Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg nehmen kann, ist zum Betreten fremder Jagdbezirke in Jagdausrüstung auch auf einem nicht öffentlichen Weg oder vorhandenen Pfad (Jägernotweg) befugt, der auf Antrag der jagdausübungsberechtigten Person von der zuständigen Behörde festgelegt wird. Der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten Person der betroffenen Grundfläche steht ein angemessenes Nutzungsentgelt zu. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei der Benutzung des Jägernotweges dürfen Schusswaffen nur ungeladen und in einem Überzug oder mit verbundenem Schloss, Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.

(3) Der Jägernotweg darf von der jagdausübungsberechtigten Person, ihren Jagdgästen mit Jagderlaubnisschein (§ 16 Abs. 1) sowie den Jagdschutzberechtigten und ihren Beauftragten (§ 33 Abs. 1 und 2) benutzt werden; alle anderen Personen müssen von der jagdausübungsberechtigten Person begleitet werden.

§ 30

Jagdeinrichtungen

(1) Die jagdausübungsberechtigte Person darf auf einer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundfläche ihres Jagdbezirkes eine besondere jagdliche Anlage wie Futterplatz, Ansitz oder Jagdhütte nur mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers der Grundfläche errichten (Jagdeinrichtung). Die Eigentümerin oder der Eigentümer muss zustimmen, wenn ihr oder ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und sie oder er eine angemessene Entschädigung erhält. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei einem Wechsel in der Person der jagdausübungsberechtigten Person hat die bisherige jagdausübungsberechtigte Person unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten seit dem Wechsel, die von ihr errichteten oder übernommenen Jagdeinrichtungen zu entfernen, falls sie nicht von der ihr nachfolgenden jagdausübungsberechtigten Person übernommen werden.

§ 31

Abschussregelung

(1) Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden sowie die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Bekämpfung von Tierseuchen gewahrt bleiben. Den Erfordernissen des Waldbaus und der Vermeidung von Wildschäden ist der Vorrang vor der zahlenmäßigen Hege einer Wildart zu geben. Innerhalb der durch die Sätze 1 und 2 gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl erhal-

ten bleibt und insbesondere der Schutz von Wildarten gesichert ist, deren Bestand bedroht ist; dies gilt für Rot-, Dam- und Muffelwild nur innerhalb der Bewirtschaftungsbezirke (§ 13 Abs.1).

- (2) Die Erlegung von Schalenwild, außer Schwarzwild, erfolgt
1. im Falle der Jagdpacht auf der Grundlage einer schriftlich geschlossenen Abschussvereinbarung zwischen den Vertragsparteien und
 2. in den übrigen Fällen auf der Grundlage einer von der Jagdgenossenschaft oder der jagdausübungsberechtigten Person des Eigenjagdbezirkes schriftlich erstellten Abschusszielsetzung.

Abschussvereinbarung und Abschusszielsetzung sollen auch Regelungen über den Abschuss von Schwarzwild enthalten. Sie sind der zuständigen Behörde von der jagdausübungsberechtigten Person anzuzeigen.

- (3) Innerhalb der Bewirtschaftungsbezirke erstellt jede Hegegemeinschaft für ihre Jagdbezirke einen Gesamtabschussplan und teilt diesen nach Anzahl, Geschlecht und Klassen der bewirtschafteten Wildart auf ihre Jagdbezirke auf (Teilabschussplan). Der für den jeweiligen Jagdbezirk erstellte Teilabschussplan bedarf der Zustimmung der betreffenden Jagdgenossenschaft oder der Eigentümerin, des Eigentümers oder der nutznießenden Person des betreffenden Eigenjagdbezirkes. Der Teilabschussplan ersetzt insoweit Abschussvereinbarung oder Abschusszielsetzung nach Absatz 2. Gesamtabschussplan und Teilabschusspläne sind von der Hegegemeinschaft der zuständigen Behörde anzuzeigen; die Zustimmung nach Satz 2 ist nachzuweisen.

- (4) Außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke sind Abschussvereinbarung und Abschusszielsetzung darauf abzustellen, dass alle Jungtiere (Kälber oder Lämmer) und alle vorkommenden weiblichen Stücke von Rot-, Dam- und Muffelwild erlegt werden.

- (5) Die zuständige Behörde hat die nach den Absätzen 2 bis 4 getroffenen Festlegungen zu beanstanden, wenn diese die Vorgaben dieses Gesetzes missachten, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass die nach Absatz 1 normierten Grundsätze beeinträchtigt werden, die Zustimmung nach Absatz 3 Satz 2 nicht vorliegt oder die Anforderung nach Absatz 4 nicht erfüllt ist. Soweit die Beanstandung nicht binnen einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist behoben wird, setzt die zuständige Behörde einen mindestens zu erfüllenden Abschussplan gemäß Absatz 6 Satz 3 von Amts wegen fest.

- (6) Bei erheblicher Beeinträchtigung der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten berechtigten Ansprüche und Belange durch Rot-, Dam-, Muffel- oder Rehwild setzt die zuständige Behörde für diese Wildarten einen mindestens zu erfüllenden Abschussplan von Amts wegen fest (Mindestabschussplan). Zur Feststellung einer Beeinträchtigung der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten berechtigten Ansprüche und Belange kann sie eine entsprechende Stellungnahme der jeweils zuständigen unteren Fachbehörden anfordern. Die Festsetzung des Mindestabschussplanes erfolgt unter Berücksichtigung der bisherigen Festlegungen nach den Absätzen 2 bis 4, der bisherigen Abschussergebnisse und der fachbehördlichen Stellungnahmen; sie ist mit der Verpflichtung zum körperlichen Nachweis der erlegten Stücke zu verbinden.

(7) Zur Feststellung der Beeinträchtigung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden hat die untere Forstbehörde im Rahmen des Absatzes 6 Satz 2 regelmäßig eine Stellungnahme zum Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Sofern das waldbauliche Betriebsziel ausweislich der aktuellen Stellungnahme gefährdet oder erheblich gefährdet ist, muss der Abschuss gegenüber den bisherigen Festlegungen erhöht werden; dies gilt nicht, wenn die vorherige Stellungnahme eine höhere Gefährdung des waldbaulichen Betriebszieles ausweist als die aktuelle. Das Nähere über die zu bewertenden Jagdbezirke, die Fertigung der Stellungnahme und deren Berücksichtigung bei der Abschussregelung bestimmt das fachlich zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

(8) Ist der günstige Erhaltungszustand einer Wildart, für die eine Jagdzeit (§ 32 Abs. 1 Satz 1) festgelegt ist, nicht gegeben, setzt die zuständige Behörde für diese Wildart einen höchstens zu erfüllenden Abschussplan von Amts wegen fest (Höchstabschussplan).

(9) Die Feststellung über den Erhaltungszustand nach Absatz 8 trifft die obere Jagdbehörde. Die obere Jagdbehörde kann zum Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Wildarten den Abschuss dieser Wildarten in bestimmten Gebieten oder in einzelnen Jagdbezirken dauernd oder zeitweise gänzlich verbieten.

(10) Setzt die untere Jagdbehörde einen Abschussplan fest, ist hierfür das Einvernehmen mit dem Jagdbeirat herzustellen. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, erfolgt die Festsetzung durch die obere Jagdbehörde.

(11) Die jagdausübungsberechtigte Person hat über den Abschuss und über verendete Stücke von Schalenwild

1. der zuständigen Behörde vierteljährlich eine schriftliche Abschussmeldung zu erstatten,
2. eine Abschussliste auf aktuellem Stand zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Für alle übrigen Wildarten ist der zuständigen Behörde eine jährliche Wildnachweisung vorzulegen.

(12) Die zuständige Behörde hat die zur Erfüllung des Mindestabschussplanes sowie die zur Einhaltung des Höchstabschussplanes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn zu besorgen ist, dass die jagdausübungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nachkommt. Sie kann für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke, auch jagdbezirksübergreifend, Vorgaben für Bewegungsjagden machen, soweit dies zur Wahrung der nach Absatz 1 normierten Grundsätze erforderlich ist. § 38 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 32

Jagd- und Schonzeiten

(1) Die Jagd auf Wild darf nur zu bestimmten Zeiten ausgeübt werden (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die obere Jagdbehörde kann die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Landeskultur, zur Bekämpfung von Tierseuchen, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung

dung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege, abkürzen oder aufheben.

(2) Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, ist während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen. Eine ganzjährige Schonzeit gilt für die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung genannten Wildarten sowie für die nicht gemäß Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG bejagbaren europäischen Vogelarten.

(3) Aus Gründen der Landeskultur können Schonzeiten für Wild gänzlich versagt werden (Wild ohne Schonzeit).

(4) In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die oberste Jagdbehörde kann für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Waschbär, Marderhund, Ringeltaube, Türkentaube, Silbermöwe und Lachmöwe aus den in Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 genannten Gründen Ausnahmen zulassen. Die obere Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke aus den in Artikel 9 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zulassen, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Das Ausnehmen der Gelege von Federwild ist verboten; die obere Jagdbehörde kann jedoch im Einzelfall das Ausnehmen der Gelege zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken, für Zwecke der Aufzucht oder zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden zulassen. Ferner kann die obere Jagdbehörde im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde das Sammeln der Eier von Ringeltauben, Türkentauben, Silbermöwen und Lachmöwen aus den in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zulassen, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

Teil 6 Jagdschutz

§ 33

Obliegenheiten beim Jagdschutz, Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild

(1) Die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften (Jagdschutz) obliegt neben den zuständigen öffentlichen Stellen der jagdausübungsberechtigten Person (Jagdschutzberechtigte).

(2) Die jagdausübungsberechtigte Person hat sicherzustellen, dass die Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen des Jagdschutzes, insbesondere hinsichtlich kranken, verletzten und verendeten Wildes, jederzeit gewährleistet ist. Sie kann hierzu Personen beauftragen, die

1. zum Jagdschutz geeignet und befähigt sind,
2. einen auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdschein besitzen,

3. eine von den Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger durchzuführende Befähigungsprüfung nachweislich bestanden haben und
 4. von ihr der zuständigen Behörde gegenüber benannt und von dieser bestätigt worden sind,
(Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher). Die nach Satz 2 Nr. 4 erforderliche Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach der Benennung versagt wird.
- (3) Die jagdausübungsberechtigte Person ist zur Mithilfe bei der Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild verpflichtet.
- (4) Tritt eine Tierseuche bei Wild auf, so hat die jagdausübungsberechtigte Person dies unverzüglich der nach § 1 des Landestierseuchengesetzes vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174, BS 7831-6) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen; diese erlässt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde.
- (5) Soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist erlegtes oder verendetes seuchenverdächtiges Wild, das nicht Untersuchungszwecken zugeführt wird, durch eine der in Absatz 2 genannten Personen unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- (6) Die in Absatz 2 genannten Personen sind befugt, wildernde Hunde zu töten. Hunde gelten als wildernd, soweit und solange sie erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunden, die als solche erkennbar sind, sowie gegenüber Hunden, die sich nur vorübergehend offensichtlich der Einwirkung ihrer Führerin oder ihres Führers entzogen haben und sich durch andere Maßnahmen als der Tötung vom Wildern abhalten lassen.
- (7) Die in Absatz 2 genannten Personen sind befugt, wildernde Hauskatzen, die in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten Wohnhaus angetroffen werden, zu töten. Hauskatzen gelten als wildernd, soweit und solange sie erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Hauskatzen, die sich erkennbar in menschlicher Obhut befinden und sich durch andere Maßnahmen als der Tötung vom Wildern abhalten lassen.

§ 34

Verhindern von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes

- (1) Die jagdausübungsberechtigte Person, ihre Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher und ihre Jagdgäste sind verpflichtet, dem Wild unnötige Schmerzen oder Leiden zu ersparen. Krank geschossenes, schwer krankes oder auf andere Weise schwer verletztes Wild ist von der zur Jagd befugten Person unabhängig von der Jagdzeit unverzüglich zu erlegen.
- (2) Die jagdausübungsberechtigte Person ist verpflichtet, für eine unverzügliche und fachgerechte Nachsorge krank geschossenen, verletzten oder schwer kranken Wildes gegebenenfalls auch über die Jagdbezirks Grenzen hinaus zu sorgen.
- (3) Wer krankes oder verletztes Wild auffindet, ist berechtigt, dieses aufzunehmen und an die jagdausübungsberechtigte Person, eine Auffangstation für Wild oder eine in Rheinland-Pfalz

zugelassene Tierärztin oder einen in Rheinland-Pfalz zugelassenen Tierarzt zur Pflege zu übergeben. Voraussetzung hierfür ist, dass zuvor eine der in § 5 Abs. 1 genannten Personen oder Dienststellen informiert wurde und insoweit keine Hilfe erlangt werden konnte.

(4) Wird krankes oder verletztes Wild aufgefunden und ist zu besorgen, dass dieses nicht gesund gepflegt werden kann, so ist die auffindende Person berechtigt, dieses Tier vor Ort fachgerecht zu töten oder töten zu lassen. Töten darf ein Tier nur, wer im Besitz eines auf seinen Namen lautenden gültigen Jagdscheines ist oder über eine beruflich erworbene Fachkenntnis zum tierschutzgerechten Töten von Tieren verfügt.

(5) Die Ordnungsbehörden sind berechtigt, Personen, die im Besitz eines auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdscheines sind, mit deren Einwilligung zum Töten von Wild, das die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, heranzuziehen. Die herangezogene Person haftet für in diesem Zusammenhang von ihr verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie hat Anspruch auf Erstattung ihrer durch die Heranziehung entstandenen Aufwendungen durch die Ordnungsbehörde.

(6) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 bleibt das Aneignungsrecht der jagdausübungsberechtigten Person unberührt.

§ 35 Wildfolge

(1) Wechselt krank geschossenes, schwer krankes oder schwer verletztes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk und verweilt es in Sichtweite, so ist es unverzüglich von dem Jagdbezirk aus, den es verlassen hat, zu erlegen; ist ein sicherer Fangschuss nicht anzubringen, darf die Jagdbezirksgränze unter Mitführung der Schusswaffe überschritten werden. Das Erlegen von Wild ist der jagdausübungsberechtigten Person des benachbarten Jagdbezirks, einer ihrer Jagdaufseherinnen oder einen ihrer Jagdaufseher (Jagdnachbarin oder Jagdnachbar) unverzüglich mitzuteilen; auf Verlangen ist erlegtes Wild am Erlegungsort vorzuzeigen.

(2) Wechselt krank geschossenes, schwer krankes oder schwer verletztes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk und verweilt es nicht in Sichtweite, so hat die jagdausübungsberechtigte Person oder die von ihr mit der Nachsuche beauftragte Person die Stelle, an der das Wild über die Jagdbezirksgränze gewechselt ist, kenntlich zu machen und das Überwechseln der Jagdnachbarin oder dem Jagdnachbarn unverzüglich mitzuteilen. Die Jagdnachbarin oder der Jagdnachbar hat die Nachsuche unverzüglich selbst oder durch eine beauftragte Person fortzusetzen; die nach Satz 1 nachsuchende Person soll sich an der Nachsuche beteiligen. Wechselt das Wild in einen weiteren Jagdbezirk, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

(3) Benachbarte jagdausübungsberechtigte Personen haben innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Jagdnachbarschaft eine schriftliche Vereinbarung über die Verfolgung von krank geschossenem, schwer krankem oder schwer verletztem Wild über die Jagdbezirksgränze hinaus (Wildfolgevereinbarung) zu treffen. Die Wildfolgevereinbarung muss mindestens Regelungen enthalten zu

1. der Versorgung des Wildes,
2. der Mitnahme des Wildes, dem Verbleib des Wildbrets und der Trophäe,
3. der Anrechnung auf die Abschussregelung,
4. der Sicherstellung einer unverzüglichen Nachsuche für den Fall, dass die Jagdnachbarin oder der Jagdnachbar nicht erreichbar ist oder die Nachsuche nicht unverzüglich fortsetzen kann.

Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 sind hierbei zulässig, soweit sie den Tierschutz nicht einschränken.

(4) Anerkannte Führerinnen und Führer von Schweißhunden dürfen bei einer Nachsuche von Schalenwild Jagdbezirks-grenzen ohne Zustimmung der jagdausübungsberechtigten Person, in deren Jagdbezirk das krank geschossene, schwer kranke oder schwer verletzte Schalenwild einwechselt, unter Mitführung einer Schusswaffe überschreiten.

(5) Die Wildfolge ist in Gebiete zulässig, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet ist. Bei befriedeten Bezirken gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Jagdnachbarin oder des Jagdnachbarn die Eigentümerin, der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person des befriedeten Bezirkes tritt. Kommt das Wild in einem befriedeten Bezirk zur Strecke, so steht das Aneignungsrecht der Eigentümerin, dem Eigentümer oder der nutzungsberechtigten Person des befriedeten Bezirkes zu.

§ 36

Bereithalten brauchbarer Jagdhunde

(1) Die jagdausübungsberechtigte Person hat dafür zu sorgen, dass ihr für ihren Jagdbezirk ein brauchbarer Jagdhund zur Verfügung steht. Sie hat dies der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Bei Gesellschaftsjagden aller Art, bei Such- und Bewegungsjagden sowie bei jeglicher Art der Jagd auf Wasserwild hat die jagdausübungsberechtigte Person dafür Sorge zu tragen, dass brauchbare Jagdhunde in genügender Anzahl mitgeführt und erforderlichenfalls eingesetzt werden.

(2) Die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden obliegt den Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger in eigener Verantwortung. Die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde in dem für den Jagdbezirk notwendigen Umfang gehört zur Jagdausübung.

Teil 7

Wild- und Jagdschaden

§ 37

Fernhalten des Wildes

Die jagdausübungsberechtigte Person sowie die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person einer Grundfläche sind berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundflächen abzuhalten oder zu verschrecken. Die jagdausübungsberechtigte Person darf dabei die Grundfläche nicht beschädigen, die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person darf das Wild weder gefährden noch verletzen.

§ 38

Verringern des Wildbestandes

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die jagdausübungsberechtigte Person unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Bekämpfung von Tierseuchen, notwendig ist.

(2) Kommt die jagdausübungsberechtigte Person der Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde für deren Rechnung den Wildbestand verringern lassen.

§ 39

Schadensersatzpflicht bei Wildschaden

(1) Wird eine Grundfläche, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist, durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft der geschädigten Person den Wildschaden zu ersetzen. Der aus dem Vermögen der Jagdgenossenschaft geleistete Ersatz ist von den einzelnen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundflächen zu tragen. Bei Jagdverpachtung haftet die pachtende Person, wenn diese sich im Jagdpachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet hat; in diesem Falle haftet die Jagdgenossenschaft nur, soweit die geschädigte Person Ersatz von der pachtenden Person nicht erlangen kann. Die Ansprüche der Jagdgenossenschaft gegen ihre Mitglieder werden nach § 11 Abs. 6 beigegeben.

(2) Wildschaden durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen an Grundflächen, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutznießende Person des Eigenjagdbezirkes zu ersetzen. Bei Jagdverpachtung haftet die pachtende Person, wenn diese sich im Jagdpachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet hat; in diesem Falle haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutznießende Person nur, soweit die geschädigte Person Ersatz von der pachtenden Person nicht erlangen kann.

(3) Bei Grundflächen, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden nach dem zwischen der geschädigten Person und der jagdausübungsberechtigten Person bestehenden Rechtsverhältnis. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist die jagdausübungsberechtigte Person ersatzpflichtig, wenn diese durch unzulänglichen Abschuss den Schaden verschuldet hat.

(4) Wird durch ein aus einem Gehege ausgetretenes und dort gehegtes Stück Schalenwild Wildschaden angerichtet, so ist ausschließlich die Person zum Ersatz verpflichtet, der als jagdausübungsberechtigte Person, Eigentümerin, Eigentümer oder nutznießende Person die Aufsicht über das Gehege obliegt.

(5) Wildschaden an Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, wird nicht erstattet. Diese Grundflächen bleiben bei der Berechnung der anteiligen Ersatzleistung gemäß Absatz 1 Satz 2 außer Ansatz.

§ 40

Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden

(1) Nach § 39 Abs. 1 bis 4 ist auch der Wildschaden zu ersetzen, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen einer Grundfläche eintritt.

(2) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfang zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.

§ 41

Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden

(1) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn die geschädigte Person die zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.

(2) Weinberge, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzeln stehende Bäume sowie Forstkulturen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten und Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen gelten als Sonderkulturen im Sinne dieses Gesetzes. Wildschaden, der an Sonderkulturen entsteht, wird nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

§ 42

Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden

(1) Wer die Jagd ausübt, hat dabei die berechtigten Interessen der Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundflächen zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen möglichst zu schonen. Die Ausübung der Treibjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist verboten; die Suchjagd ist nur insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden kann.

(2) Die jagdausübungsberechtigte Person haftet der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der nutzungsberechtigten Person einer Grundfläche für jeden aus missbräuchlicher Jagdausübung entstehenden Schaden; sie haftet auch für den Jagdschaden, der von einer ihrer Jagdaufseherinnen, einem ihrer Jagdaufseher oder einem ihrer Jagdgäste verursacht wird.

§ 43

Geltendmachung des Schadens,
Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

(1) Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn die geschädigte Person den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für die beschädigte Grundfläche zuständigen Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, Verbandsgemeindeverwaltung oder Stadtverwaltung der kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt anmeldet; die verbands-

freien Gemeinden, die Verbandsgemeinden sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen genügt es, wenn er zweimal im Jahr, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, Verbandsgemeindeverwaltung oder Stadtverwaltung der kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt angemeldet wird. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.

(2) Vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges in Wild- und Jagdschadenssachen ist ein Feststellungsverfahren (Vorverfahren) vor der zuständigen Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, Verbandsgemeindeverwaltung oder Stadtverwaltung der kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt durchzuführen, in dem über den Anspruch eine vollstreckbare Verpflichtungserklärung (Anerkenntnis, Vergleich) aufzunehmen oder eine nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbare Entscheidung (Vorbescheid) zu erlassen ist; die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr. Gegen den Vorbescheid kann innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach dessen Zustellung Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden. Wird die Durchführung des Vorverfahrens abgelehnt oder ein Vorbescheid ohne ausreichenden Grund in angemessener Frist nicht erlassen, so ist die Klage abweichend von Satz 2 zulässig.

(3) Die für das Vorverfahren zu erhebenden Kosten werden den Beteiligten entsprechend dem Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens auferlegt. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

Teil 8 Jagdverwaltung

§ 44

Jagdbehörden, Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger

(1) Oberste Jagdbehörde ist das fachlich zuständige Ministerium. Obere Jagdbehörde ist die Zentralstelle der Forstverwaltung. Untere Jagdbehörde ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

(2) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes und des Bundesjagdgesetzes ist die untere Jagdbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Erstreckt sich ein Jagdbezirk über das Gebiet mehrerer unterer Jagdbehörden, so ist die untere Jagdbehörde örtlich zuständig, in deren Gebiet der der Fläche nach größte Teil des Jagdbezirkes liegt. In Zweifelsfällen wird die örtlich zuständige untere Jagdbehörde von der oberen Jagdbehörde bestimmt.

(4) Die Jagdbehörden arbeiten mit den auf Landesebene organisierten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger in allen Fragen von verbandspolitischem Interesse vertrauensvoll zusam-

men. Diese Vereinigungen sollen darüber hinaus in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung bei jagdbehördlichen Entscheidungen über Verstöße gegen § 3 Abs. 5 gehört werden.

(5) Die oberste Jagdbehörde kann mit Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger sowie mit Dritten vertragliche Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes abschließen.

§ 45

Landesjagdbeirat

(1) Bei der obersten Jagdbehörde wird ein Landesjagdbeirat gebildet, der in wichtigen Fragen der Jagdverwaltung zu hören ist.

(2) Der Landesjagdbeirat besteht aus:

1. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Landwirtschaft,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Forstwirtschaft,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Jagdgenossenschaften,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gemeinden,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken,
6. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber,
7. einer Vertreterin oder einem Vertreter der pachtenden Personen im Sinne des § 14,
8. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V.,
9. einer Vertreterin oder einem Vertreter der sonstigen auf Landesebene tätigen Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger,
10. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hegegemeinschaften,
11. einer Vertreterin oder einem Vertreter der auf Landesebene tätigen Tierschutzverbände,
12. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der anerkannten Naturschutzverbände mit Ausnahme der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger,
13. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Forstwissenschaft,
14. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Jagdwissenschaft und
15. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesverbandes der Berufsjäger Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.

(3) Die Mitglieder des Landesjagdbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei der Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

(4) Der Landesjagdbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung; er wählt das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung aus seiner Mitte.

§ 46

Jagdbeirat,

Kreisjagdmeisterin oder Kreisjagdmeister

(1) Bei jeder unteren Jagdbehörde wird ein Jagdbeirat gebildet und eine Kreisjagdmeisterin oder ein Kreisjagdmeister ernannt. Abweichend von Satz 1 kann die Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt mit der Kreisverwaltung eines angrenzenden Landkreises vereinbaren, dass für sie gemeinsam bei der Kreisverwaltung ein Jagdbeirat gebildet und eine Kreisjagdmeisterin oder ein Kreisjagdmeister ernannt wird.

(2) Der Jagdbeirat berät die Jagdbehörden in allen wichtigen Fragen der Jagdverwaltung im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes und wirkt gemäß § 31 Abs. 10 bei der Festsetzung behördlicher Abschusspläne mit.

(3) Der Jagdbeirat besteht aus:

1. der Kreisjagdmeisterin oder dem Kreisjagdmeister als vorsitzendem Mitglied,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Landwirtschaft,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Forstwirtschaft,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Jagdgenossenschaften,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gemeinden,
6. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken,
7. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber,
8. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der pachtenden Personen im Sinne des § 14 und
9. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der anerkannten Naturschutzverbände mit Ausnahme der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger.

(4) Die Mitglieder des Jagdbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei der Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

(5) Die Sitzungen des Jagdbeirates werden durch das vorsitzende Mitglied einberufen und von ihm geleitet. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn die untere Jagdbehörde oder mindestens vier Mitglieder des Jagdbeirates dies beantragen. Die Leiterin oder der Leiter der unteren Jagdbehörde ist zu den Sitzungen einzuladen; sie oder er hat beratende Stimme und kann sich vertreten lassen.

(6) Der Jagdbeirat beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(7) Die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister ist Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter des Landes, erhält eine von der obersten Jagdbehörde festzusetzende Aufwandsentschädigung und berät die untere Jagdbehörde in allen mit der Jagd zusammenhängenden Fragen; ihr oder ihm kann die Vorbereitung jagdlicher Angelegenheiten übertragen werden. Die örtliche Zuständigkeit der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters bestimmt sich nach der örtlichen Zuständigkeit der unteren Jagdbehörden, für die sie oder er ernannt ist.

(8) Die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister wird gewählt. Wahlberechtigt ist, wer

1. einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein besitzt und
2. im Bereich der unteren Jagdbehörden, für die die Wahl stattfindet, seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat oder dort jagdausübungsberechtigte Person ist oder dort Eigentümerin, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Person eines Eigenjagdbezirkes ist.

Wählbar ist, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines

- anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Drittstaates besitzt,
2. einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen in den vorangegangenen drei Jagdjahren in Deutschland besessen hat und
 3. im Bereich der unteren Jagdbehörden, für die die Wahl stattfindet, seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.
- Die Wahl bedarf der Bestätigung der unteren Jagdbehörden, für die die Wahl stattfand; die Bestätigung kann bei Amtsmissbrauch oder erheblicher Vernachlässigung der Amtspflichten widerrufen werden.

Teil 9 Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 47 Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 31 Abs. 9 Satz 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 32 Abs. 2 Wild nicht mit der Jagd verschont oder
3. entgegen § 32 Abs. 4 Satz 1 ein Elterntier bejagt.

§ 48 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. in befriedeten Bezirken die Jagd ausübt (§ 8 Abs. 1) oder einer Beschränkung der Jagderlaubnis (§ 8 Abs. 4) zuwiderhandelt,
2. aufgrund eines nach § 14 Abs. 6 nichtigen Jagdpachtvertrages oder entgegen § 17 Abs. 3 das Jagdrecht wahrnimmt,
3. den Vorschriften des § 23 Abs. 1 Nr. 5, 7 bis 10, 12, 13, 16, 17, 19, 20 und 21, des § 24 Abs. 1 oder des § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 26 Abs. 2 die Jagdausübung stört,
5. zum Verscheuchen des Wildes Mittel anwendet, durch die Wild verletzt oder gefährdet wird (§ 37),
6. einer Vorschrift des § 28 über das Aussetzen oder Ansiedeln zuwiderhandelt,
7. entgegen § 34 Abs. 3 krankes oder verletztes Wild aufnimmt oder
8. den Vorschriften des § 42 Abs. 1 zuwiderhandelt und dadurch Jagdschaden anrichtet.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Ablieferungspflicht nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt oder seine Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 2 verletzt,
2. entgegen § 8 Abs. 5 in befriedeten Bezirken Schusswaffen verwendet,
3. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 4 als Jagdgast ohne Begleitung einer jagdausübungsberechtigten Person ohne einen Jagderlaubnisschein mit sich zu führen, die Jagd ausübt,
4. den Vorschriften des § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6, 11, 14, 15 und 18 zuwiderhandelt,
5. gegen Betretungsverbote oder Jagdbeschränkungen in Wildschutzgebieten verstößt (§ 27 Abs. 1 Satz 1),
6. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 2 in einem Umkreis mit einem Radius von 250 Meter um Querungshilfen für Wild die Jagd ausübt,

7. entgegen § 29 Abs. 2 oder Abs. 3 einen Jägernotweg benutzt,
8. den festgesetzten Mindestabschussplan (§ 31 Abs. 6 Satz 1) nicht erfüllt,
9. Wild, das nur im Rahmen eines Höchstabschussplanes (§ 31 Abs. 8) bejagt werden darf, erlegt, bevor der Höchstabschussplan festgesetzt ist, oder einen festgesetzten Höchstabschussplan überschreitet,
10. entgegen § 31 Abs. 11 Satz 1 Nr. 1 die Abschussmeldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder entgegen § 31 Abs. 11 Satz 1 Nr. 2 die Abschussliste nicht oder nicht vollständig führt, in ihr unrichtige Angaben macht oder sie auf Verlangen nicht vorlegt,
11. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 2 Wild nicht mit der Jagd verschont,
12. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 dem Wild unnötige Schmerzen oder Leiden nicht erspart oder entgegen § 34 Abs. 2 Wild nicht nachsucht,
13. entgegen § 35 Abs. 1 Satz 2 das Erlegen von Wild oder entgegen § 35 Abs. 2 Satz 1 das Überwechseln von Wild der Jagdnachbarin oder dem Jagdnachbarn nicht unverzüglich mitteilt,
14. entgegen § 35 Abs. 3 keine schriftliche Wildfolgevereinbarung trifft,
15. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 1 nicht dafür sorgt oder entgegen § 36 Abs. 1 Satz 2 auf Verlangen nicht nachweist, dass für den Jagdbezirk ein brauchbarer Jagdhund zur Verfügung steht oder entgegen § 36 Abs. 1 Satz 3 brauchbare Jagdhunde nicht in genügender Anzahl mitführt oder einsetzt,
16. entgegen § 33 Abs. 4 das Auftreten einer Tierseuche bei Wild nicht unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigt oder den Anweisungen der zuständigen Behörde zur Bekämpfung der Tierseuche bei Wild nicht Folge leistet oder entgegen § 33 Abs. 5 seuchenverdächtiges Wild nicht unverzüglich unschädlich beseitigt,
17. die Jagd ausübt, obwohl ihm die Jagdausübung verboten ist (§ 50),
18. in Jagdausrüstung unbefugt einen fremden Jagdbezirk außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege betritt,
19. Hunde außerhalb der befugten Jagdausübung unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen lässt,
20. den Vorschriften einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
21. eine vollziehbare Auflage, mit der eine auf diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung beruhende Genehmigung, Erlaubnis oder Befreiung verbunden ist, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 31 Abs. 9 Satz 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 32 Abs. 2 Wild nicht mit der Jagd verschont oder
3. entgegen § 32 Abs. 4 Satz 1 ein Elterntier bejagt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Behörde.

§ 49

Einziehung von Gegenständen

(1) Ist eine Straftat nach § 47 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 48 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(2) § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 50

Verbot der Jagdausübung

(1) Wird gegen jemanden

1. wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit der Jagdausübung begangen hat, eine Strafe verhängt oder
2. wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 48, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr verboten werden, die Jagd auszuüben.

(2) Das Verbot der Jagdausübung wird mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Für seine Dauer wird ein erteilter Jagdschein, solange er nicht abgelaufen ist, amtlich verwahrt; das Gleiche gilt für einen nach Ablauf des Jagdjahres neu erteilten Jagdschein. Wird er nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnahmen.

(3) Ist ein Jagdschein amtlich zu verwahren, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Täterin oder der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

(4) Über den Beginn der Verbotsfrist nach Absatz 3 Satz 1 ist die Täterin oder der Täter im Anschluss an die Verkündung der Entscheidung oder bei deren Zustellung zu belehren.

Teil 10

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51

Durchführungsvorschriften

(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. im Benehmen mit dem für das Jagdrecht zuständigen Ausschuss des Landtags die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten abweichend von der Anlage zu § 6 Abs. 1 zu bestimmen,
2. das Nähere über Bewirtschaftungsbezirke und Hegegemeinschaften (§ 13) zu bestimmen; dabei kann es insbesondere
 - a) Bewirtschaftungsbezirke abgrenzen,
 - b) Verfahren der Überprüfung und Anpassung von Außengrenzen der Bewirtschaftungsbezirke regeln,
 - c) Vorgaben zur Hege und Bejagung der zu bewirtschaftenden Wildart innerhalb und außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke machen,

- d) die Schonzeiten für die zu bewirtschaftenden Wildarten außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke einschränken oder aufheben,
 - e) die Mindestgröße der Hegegemeinschaften festlegen,
 - f) Einzelheiten für die Bildung und Abgrenzung von Hegegemeinschaften durch die obere Jagdbehörde vorgeben,
 - g) über die Organe von Hegegemeinschaften sowie deren Wahl bestimmen,
 - h) die Aufgaben, die Geschäftsführung, die Vertretung, Verwaltung und Beschlussfassung der Hegegemeinschaften verfügen und
 - i) die Umlage von Kosten und deren Beitreibung sowie die Zusammenarbeit mehrerer Hegegemeinschaften regeln.
3. gemäß den Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes für die Jägerprüfung und für die Falknerprüfung (§ 15 Abs. 5 und 7 des Bundesjagdgesetzes und § 21 Abs. 1 dieses Gesetzes) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu erlassen und Näheres zur Befreiung von der Jägerprüfung bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen (§ 21 Abs. 2) zu bestimmen,
4. Ausnahmen vom Verbot der Fütterung und der KIRRUNG von Schalenwild (§ 25) zuzulassen und Näheres über die Fütterung und die KIRRUNG von Schalenwild zu regeln, dabei kann es insbesondere
- a) Futter- und KIRRMittel vorgeben oder ausschließen,
 - b) Fütterungs- und KIRRUNGseinrichtungen vorgeben oder ausschließen,
 - c) die Art der Ausbringung von Futter- und KIRRMitteln näher regeln,
 - d) sonstige Beschränkungen festlegen sowie
 - e) Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen treffen,
5. Näheres zur Abschussregelung festzulegen (§ 31); insbesondere
- a) das Verfahren, die Fristen und die zeitliche Geltung für Abschussvereinbarungen, Abschusszielsetzungen, Gesamt- und Teilabschusspläne, Mindest- und Höchstabschusspläne,
 - b) die Abschusserfüllung von mehrjährigen Abschussplänen,
 - c) das Verfahren für die Abschussnachweisung,
 - d) die Definition sowie die Verfahren und Methoden zur Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes,
 - e) die Einteilung von Schalenwild in Klassen,
 - f) die Gestaltung und Führung von Abschussplan, Abschussliste, Abschussmeldung und die jährliche Wildnachweisung,
 - g) die Termine, bis zu denen der Abschussplan, die Abschussmeldung und die jährliche Wildnachweisung der zuständigen Behörde vorzulegen sind, und
 - h) die Erbringung des körperlichen Nachweises,
6. unter Beachtung des Artikels 7 Abs. 4 der Richtlinie 79/409/EWG die Jagdzeiten zu bestimmen (§ 32 Abs. 1),
7. die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs und Tauschs sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret, die behördliche Überwachung der Wildhandelsbücher, die Aufnahme, die Pflege und die Aufzucht von Wild sowie den Verbleib verletzten, kranken oder toten Wildes zu regeln,
8. das Nähere zu bestimmen über
- a) die Gestattung des Fangens und Tötens von Wild in befriedeten Bezirken (§ 8 Abs. 4),

- b) die Organe der Jagdgenossenschaft sowie deren Wahl und deren Aufgaben (§ 11),
- c) das Verfahren der Jagdverpachtung für gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 14),
- d) die Ausweisung von Wildschutzgebieten (§ 27),
- e) die Anerkennung von Führerinnen und Führern von Schweißhunden und deren Erkennbarkeit im Einsatz (§ 35 Abs. 4),
- f) die Brauchbarkeit von Jagdhunden (§ 36),
- g) die Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden (§ 41); dabei ist die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz anzuhören,
- h) das Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (§ 43 Abs. 2), insbesondere die Bestellung von Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzern und deren angemessene Entschädigung,
- i) die Berufung, einschließlich der paritätischen Besetzung des Landesjagdbeirates mit Frauen und Männern, die Amtsperiode und die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landesjagdbeirates (§ 45) und
- j) die Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters, die Berufung der Mitglieder des Jagdbeirates, einschließlich der paritätischen Besetzung des Jagdbeirates mit Frauen und Männern, die Amtsperiode, die Beschlussfähigkeit und die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jagdbeirates (§ 46).

(2) Das fachlich zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 52

Unberührtheitsklausel

Vorschriften des Tierschutzrechts, des Naturschutzrechts, des Waldrechts, des Lebensmittelrechts, des Fleischhygienerechts und des Tierseuchenrechts bleiben unberührt.

§ 53

Anhängige Verfahren

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren werden von den nach diesem Gesetz zuständigen Jagdbehörden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortgeführt.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandskräftigen Abschusspläne gelten als Mindestabschusspläne im Sinne des § 31 Abs. 6 Satz 1.

§ 54

Übergangsbestimmungen für Landesjagdbeirat, Jagdpachtverträge, Jagdgehege und Hege- gemeinschaften

(1) Die Amtszeit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berufener Mitglieder des Landesjagdbeirates endet ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam abgeschlossenen Jagdpachtverträge unterliegen dem bisher geltenden Recht; ihre künftige Verlängerung bestimmt sich nach diesem Gesetz.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen zum Anlegen und Unterhalten von Jagdgehegen nach

§ 27 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), BS 792-1, bleiben gültig.

(4) Die Abgrenzung der nach § 13 Abs. 2 zu bildenden Hegegemeinschaften soll innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sein.

§ 55 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 31 am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 31 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelungen in § 54 Abs. 2 und 3, das Landesjagdgesetz vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), BS 792-1, außer Kraft.

(3) Rechtsverordnungen, die zur Durchführung des in Absatz 2 genannten Gesetzes ergangen sind, bleiben in Kraft. Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nach Satz 1 fortgeltenden Vorschriften durch Rechtsverordnung aufzuheben.

Anlage (zu § 6 Abs. 1)

Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind:

1. Haarwild:

Wisent (*Bison bonasus* L.)
 Elchwild (*Alces alces* L.)
 Rotwild (*Cervus elaphus* L.)
 Damwild (*Dama dama* L.)
 Sikawild (*Cervus nippon* TEMMINCK)
 Rehwild (*Capreolus capreolus* L.)
 Muffelwild (*Ovis ammon musimon* PALLAS)
 Schwarzwild (*Sus scrofa* L.)
 Feldhase (*Lepus europaeus* PALLAS)
 Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus* L.)
 Wildkatze (*Felis silvestris* SCHREBER)
 Luchs (*Lynx lynx* L.)
 Fuchs (*Vulpes vulpes* L.)
 Steinmarder (*Martes toina* ERXLEBEN)
 Baumwilder (*Martes martes* L.)
 Iltis (*Mustela putorius* L.)
 Hermelin (*Mustela erminea* L.)
 Dachs (*Meles meles* L.)
 Fischotter (*Lutra lutra* L.)
 Waschbär (*Procyon lotor*)
 Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*)

2. Federwild:

Wachtel (*Coturnix coturnix* L.)
 Rebhuhn (*Perdix perdix* L.)
 Fasan (*Phasianus colchicus* L.)
 Auerwild (*Tetrao urogallus* L.)
 Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.)
 Rackelwild (*Lyrurus tetrix* x *Tetrao urogallus*)
 Haselwild (*Tetrastes bonasia* L.)
 Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo* L.)
 Ringeltaube (*Columba palumbus*)

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)
 Höckerschwan (*Cygnus olor* GMEL)
 Saatgans (*Anser fabalis*)
 Graugans (*Anser anser*)
 Kanadagans (*Branta canadensis*)
 Blässgans (*Anser albifrons*)
 Ringelgans (*Branta bernicla*)
 Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*)
 Stockente (*Anas platyrhynchos*)
 Schnatterente (*Anas strepera*)
 Krickente (*Anas crecca*)
 Spießente (*Anas acuta*)
 Knäkente (*Anas querquedula*)
 Löffelente (*Anas clypeata*)
 Tafelente (*Aythya ferina*)
 Reiherente (*Aythya fuligula*)
 Pfeifente (*Anas penelope*)
 Bergente (*Aythya marila*)
 Trauerente (*Melanitta nigra*)
 Samtente (*Melanitta fusca*)
 Graureiher (*Ardea cinerea* L.)
 Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.)
 Blässhuhn (*Fulica atra* L.)
 Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
 Sturmmöwe (*Larus canus*)
 Heringsmöwe (*Larus fuscus*)
 Silbermöwe (*Larus argentatus*)
 Mantelmöwe (*Larus marinus*)
 Habicht (*Accipiter gentilis*)
 Rabenkrähe (*Corvus corone*)
 Elster (*Pica pica*)

Begründung

A. Allgemeines

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Jagd in Rheinland-Pfalz sind das Bundesjagdgesetz (nachfolgend abgekürzt: BJagdG) in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426), und das Landesjagdgesetz (LJG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), BS 792-1, welches den vom Bundesjagdgesetz vorgegebenen Rahmen ausfüllt.

Im Zuge der Föderalismusreform haben sich die Gesetzgebungszuständigkeiten im Jagdwesen grundlegend geändert. Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 28 des Grundgesetzes erstreckt sich seit dem 1. September 2006 die konkurrierende Gesetzgebung u. a. auch auf das Jagdwesen. Gemäß Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 125 b Abs. 1 des Grundgesetzes haben die Bundesländer nunmehr das Recht, vom geltenden Bundesjagdgesetz weitgehend abzuweichen.

Abweichungsfeste Bundesangelegenheit bleibt lediglich das Recht der Jagdscheine.

Obwohl die letzte umfassende Novellierung des Bundesjagdgesetzes bereits aus dem Jahr 1976 datiert, hat die Bundesregierung angekündigt, das Bundesjagdgesetz in absehbarer Zeit nicht ändern zu wollen.

Die Notwendigkeit zur Änderung der jagdrechtlichen Vorgaben ergibt sich aus

- den veränderten gesellschaftlichen und rechtlichen Anforderungen an die Jagd,
- der Weiterentwicklung und Änderung von Jagd und Landnutzung und dem daraus resultierenden Bedarf an einer Verbesserung der jagdlichen Rahmenbedingungen, auch zur Entwicklung von dem Lebensraum angepassten Wildbeständen, sowie
- dem Verzicht des Bundes auf eine Anpassung des Bundesjagdgesetzes an die vorgenannten Entwicklungen der letzten 30 Jahre.

Die Jagd ist eine der ursprünglichsten Nutzungsweisen des Menschen. Sie hat in Rheinland-Pfalz eine große Tradition.

Sie ist von gesellschaftlicher, kultureller, ökologischer und ökonomischer Bedeutung. Neben dem Schutz des Wildes und dem Erhalt und der Entwicklung seiner Lebensräume zählt die Herbeiführung und Wahrung an die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft angepasster Wildbestände zu den Hauptaufgaben der Jagd. Mit ihren Aufgaben ist die Jagd eingebettet in die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes.

Die Bedeutung der Jagd insgesamt als auch in ihren Teilbereichen ist nicht statisch. Im Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung und den Erwartungen der Gesellschaft an Umgang und Nutzung unserer natürlichen Ressourcen unterliegt sie einer Veränderung. Desgleichen ist die Jagd selbst einem fortwährenden Anpassungsprozess durch neue wildbiologische und jagdpraktische Erkenntnisse unterworfen. Den gegebenen Veränderungen soll durch eine Anpassung des Jagdrechts Rechnung getragen werden.

Das wald- und wildreiche Rheinland-Pfalz ist seit jeher ein attraktives Land für die Jagd. Diese Attraktivität ist zu erhalten und zu fördern. Die Stärkung der Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen sowie der jagdausübungsberechtigten Personen und der Abbau von Bürokratie in der Jagdverwaltung sind weitere wesentliche Zielelemente der Weiterentwicklung des Jagdrechts.

Das jagdbehördliche Handeln hat eher subsidiären Charakter. Dennoch ist es notwendig und bedarf einer effektiven Ausgestaltung.

Die Ziele und Merkmale zeitgemäßer Jagd sollen normiert werden. Hierbei werden die nachstehenden Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Jagdrechts zugrunde gelegt:

1. Das Jagdrecht bleibt mit dem Eigentum an der Grundfläche verbunden. Dies sichert den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundflächen mit der Jagd verbundene Rechte zu, fordert im Gegenzug aber auch bestimmte Verpflichtungen ein, damit eine ordnungsgemäße Wildhege und Bejagung möglich ist.
2. Jagdgenossenschaften und Reviersystem haben sich bewährt.
3. Die Duldungsverpflichtung der Bejagung und die Bejagungspflicht berücksichtigen die Sozialpflichtigkeit des Eigentums.
4. Die Pflicht zur Waidgerechtigkeit und Hege sind wesentliche Elemente des Jagdrechts.
5. Die Vermeidung von Wildschäden hat Vorrang vor der Erstattung.
6. Moderne Bejagungsstrategien, Instrumente jagdbezirksübergreifender Hege und Bejagung sind für das Management bestimmter Wildarten notwendig.
7. Die Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen sowie der Jägerinnen und Jäger ist durch Deregulierung zu stärken.
8. Chancen der Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit und jagdlichen Umweltbildung sind zu nutzen.

Die vorgenannten Eckpunkte kommen in den folgenden wesentlichen Änderungen zum Tragen:

Die Liste der Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, wird artenscharf gefasst und unter Beachtung von artenschutzrechtlichen Vorgaben und der jagdlichen Bedeutung für Rheinland-Pfalz überarbeitet.

Die sachlichen Verbote bei der Jagdausübung werden im Interesse des Tierschutzes, der Umwelt und der Bekämpfung von Tierseuchen sowie einer effizienten Jagdausübung weiterentwickelt.

Der Schutz des Wildes vor unnötigen Leiden und Schmerzen wird durch Regelungen für das Auffinden von krankem oder verletztem Wild sowie durch eine verbindlichere Regelung der Wildfolge sichergestellt.

Jagd- und Schonzeiten können künftig unabhängig von den Regelungen des Bundes festgelegt werden. Eine Verlängerung

der Jagdzeiten gegenüber der bundesrechtlichen Regelung war bisher ausgeschlossen.

Die Hegegemeinschaft, organisiert als Körperschaft öffentlichen Rechts, wird als zentrale Einrichtung zur Bewirtschaftung von wiederkäuenden Schalenwildarten mit großflächigen Lebensraumsansprüchen durch die verpflichtende Mitgliedschaft gestärkt. Ihre Kompetenzen bei der Abschussregelung für Rot-, Dam- und Muffelwild werden gestärkt.

Die Jagdpacht wird durch Verkürzung der Mindestpachtdauer, Erlöschen des Jagdpachtvertrages beim Tod der pachtenden Person zum Ende des Jagdjahres, Erhöhung der zulässigen Anzahl von jagdausübungsberechtigten Personen in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken und Deregulierung der Bestimmungen über entgeltliche und unentgeltliche Jagderlaubnisscheine gefördert.

Die Abschussregelung für Schalenwild wird dahin gehend geändert, dass grundsätzlich auf eine behördliche Abschussfestsetzung zugunsten einer Abschussvereinbarung zwischen der Jagdrechtsinhaberin oder dem Jagdrechtsinhaber und der jagdausübungsberechtigten Person verzichtet wird. Sofern eine behördliche Abschussfestsetzung notwendig ist, erfolgt diese als Mindestabschussplan (bei Beeinträchtigung berechtigter Interessen oder öffentlicher Belange) oder als Höchstabschussplan (zur Bestandserhaltung). Die naturschutzrechtliche Vorgabe der Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten findet Eingang in die Abschussregelung. Die Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild wird als gleichrangig zu berücksichtigender öffentlicher Belang bei der Abschussregelung aufgenommen. Der Notwendigkeit einer jagdbezirksübergreifenden Bewirtschaftung von Schalenwildarten mit großräumiger Lebensweise wird durch Einbindung der Hegegemeinschaften in die Abschussregelung Rechnung getragen. Der körperliche Nachweis erlegten Wildes wird als wirkungsvolle Vollzugskontrolle bei behördlich festgesetztem Abschussplan eingeführt.

Der Nachweis der Befähigung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern erfolgt im Sinne einer Deregulierung staatlicher Aufgaben durch Ablegung einer Prüfung bei den Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger. Zur Entlastung der Verwaltungsbehörden wird für die Bestätigung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher eine Regelfiktion eingeführt.

Die bedarfsorientierte Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden wird künftig durch die Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger (z. B. Jagdverbände, Jagdgebrauchshundverbände, Zuchtvereine) mit ihrem hohen Organisationsgrad in eigener Verantwortung sichergestellt (Deregulierung).

Zur Erleichterung der rechtlichen Orientierung der Jägerinnen und Jäger sowie der Jagdrechtsinhaberrinnen und Jagdrechtsinhaber sollen nicht nur einzelne Regelungen des Bundesjagdgesetzes und des bisherigen Landesjagdgesetzes weiterentwickelt und als abweichende Einzelbestimmungen dargestellt werden; vielmehr wird insgesamt eine eigenständige vom Bundesjagdgesetz abweichende Gesamtregelung (Vollregelung) des Jagdrechts vorgelegt. Dabei ist zu beachten, dass das Recht der Jagdscheine durch Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundesgesetzgebers liegt.

Der vorliegende Gesetzentwurf führt zu keinen zusätzlichen Kosten beim Land und bei den kommunalen Gebietskörperschaften. Durch die beabsichtigte Deregulierung tritt eine Entlastung der unteren Jagdbehörden ein.

Die kommunalen Spitzenverbände wurden entsprechen den gesetzlichen Vorgaben beteiligt. Sie begrüßen die Gesetzesinitiative der Landesregierung und sehen einen dringenden Handlungsbedarf aufgrund gravierender und fortwährender Wildschäden am Wald; auch die gesetzliche Verankerung der Bewirtschaftungsbezirke wird befürwortet. In einem Sondervotum hat sich der Landkreistag dafür ausgesprochen, keine Pflichtmitgliedschaft in Hegegemeinschaften vorzugeben und die bisherigen Regelungen zur Mindestpachtdauer und Jagderlaubnisscheinen beizubehalten; auch hätte sich die bisherige Abschussregelung bewährt.

Der Entwurf konnte aus fachlichen Gründen nicht den Vorstellungen der kommunalen Spitzenverbände folgen, soweit diese die Einstufung von Energiepflanzenanbauten als Sonderkulturen, den Verzicht auf das Vorverfahren in Wildschadenssachen, die Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters auch durch die Jagdrechtsinhaberrinnen und Jagdrechtsinhaber und die Reduktion von Mindestgrößen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken anregen.

Dem weiteren Anliegen einer Anzeigepflicht der Abschussvorhaben für nicht verpachtete Jagdbezirke einzuführen, trägt der Gesetzentwurf Rechnung.

Weitere Stellen, insbesondere Naturschutz-, Tierschutz- und Jagdverbände sowie Interessenvertretungen der Grundeigentümer, wurden ebenfalls beteiligt.

Vor dem Hintergrund, dass teilweise konträre Auffassungen vorgetragen wurden, konnten nach fachlicher Bewertung nicht alle Anregungen berücksichtigt werden.

Das neue Landesjagdrecht fasst die bestehende Bundesjagdgesetzgebung und das derzeitige Landesjagdgesetz in einer einheitlichen Normierung zusammen und entwickelt diese weiter. Hintergrund sind die geänderten Gesetzgebungskompetenzen und der Wegfall der bundesgesetzlichen Rahmengesetzgebung im Zuge der Föderalismusreform. Die Novelle beinhaltet überwiegend deregulierende Ansätze. Im Hinblick auf diesen Umstand ist eine Gesetzesfolgenabschätzung nicht angezeigt.

Unterschiedliche Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Anwendungsbereich

Der Gesetzentwurf beschränkt sich nicht auf eine bloße Teilregelung der Abweichungen vom Bundesjagdgesetz; vielmehr wird mit Ausnahme des abweichungsfesten Kerns des Rechts der Jagdscheine eine Vollregelung getroffen. Dies bedeutet, dass – mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine – das Bundesjagdgesetz nicht mehr neben dem neuen Landesjagdrecht Anwendung findet; das neue Landesjagdgesetz stellt vielmehr eine umfassende Kodifizierung des Rechts des Jagdwesens dar. Die Anwendbarkeit des Bundesjagdgesetzes wird auf die §§ 15 bis 18 a und 41 BJagdG begrenzt; darüber hinaus finden auch die bundesgesetzlich geregelten Ordnungswidrigkeitstatbestände gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 und 9, sowie § 39 Abs. 2 Nr. 1, 1. Alternative, Anwendung.

Zu § 2 Gesetzeszweck

Der Gesetzeszweck wird als Anforderung an eine moderne Gesetzgebung definiert.

Zu § 3 Inhalt des Jagdrechts

Zu Absatz 1

Die bisherigen Regelungen zum Inhalt des Jagdrechts haben sich bewährt. Übernahme und Zusammenführung der Regelungen des § 1 Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 BJagdG.

Zu Absatz 2

Der bislang unbestimmte Rechtsbegriff „Hege“ wird in Anlehnung an das bisher in § 1 Abs. 2 BJagdG vorgegebene Ziel der Hege definiert.

Zu Absatz 3

Im Interesse von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird der Begriff „jagdausübungsberechtigte Person“ gesetzlich definiert. Darüber hinaus werden die bewährten Regelungen in § 3 Abs. 3 und § 4 BJagdG übernommen.

Zu Absatz 4

Die bisherige Regelung zum Inhalt der Jagdausübung hat sich bewährt. Übernahme der Regelung des § 1 Abs. 4 BJagdG.

Aufgrund der unveränderbar fortbestehenden Regelungen des Bundesjagdgesetzes zum Jagdschein wird die Gesellschaftsjagd definiert (siehe § 16 Abs. 3 BJagdG).

Die Ausnahmeregelung im Hinblick auf das Fangen von Wild zur Markierung aus wissenschaftlichen Gründen dient der Klarstellung. Das Aneignungsrecht als Teil des Jagdrechts ist durch diese Regelung nicht berührt, weil das Wild unmittelbar wieder Freiheit erlangt.

Zu Absatz 5

Es wird klargestellt, dass bei der Jagdausübung insbesondere die dem Tierschutz dienenden Grundsätze der Weidgerechtigkeit zu beachten sind.

Zu Absatz 6

Die Definition des Rechts auf Aneignung von Wild hat sich bewährt. Übernahme der Regelung des § 1 Abs. 5 BJagdG.

Zu § 4 Duldung von Hegemaßnahmen

Die bisherige Verpflichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken sowie der Jagdgenossenschaften und ihrer Mitglieder zur Duldung von Hegemaßnahmen gegen angemessene Entschädigung nach § 1 LJG hat sich bewährt. Die bisher besonders hervorgehobene Maßnahme der Anlage von Äsungsflächen wird durch die umfassendere Bezeichnung „Durchführung Lebensraum verbessernder Maßnahmen“ ersetzt.

Zu § 5 Ablieferungs- und Anzeigepflicht

Die bisherigen Regelungen – mit Ausnahme des Ausschlusses der Ablieferungs- und Anzeigepflicht für befriedete Bezirke – haben sich bewährt. Übernahme der Regelungen des § 2 Abs. 1

und 2 LJG. Auf den Ausschluss nach § 2 Abs. 3 LJG wird aus Tierschutzerwägungen verzichtet.

Zu § 6 Wildarten

Zu Absatz 1

Gegenüber § 2 BJagdG werden folgende Abweichungen getroffen:

Tierarten, die in Rheinland-Pfalz keine jagdliche Bedeutung haben und für die auch in Zukunft eine solche Bedeutung ausgeschlossen werden kann (z. B. Gamswild, Murmeltier und Seehund), werden aus der Liste der Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, herausgenommen. Das Gleiche gilt für die Tierarten, die gemäß Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung derzeit in Deutschland nicht bejagt werden dürfen und die nicht durch spezielle Hegemaßnahmen der jagdausübungsberechtigten Personen gefördert und geschützt werden, wie etwa der Haubentaucher und der Kolkkrabe.

Neu dem Jagdrecht unterstellt wird die Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*) als erfolgreiche Neozoe.

Vogelarten, die bisher nur über ihre Gattungszugehörigkeit in der Liste der bejagbaren Tierarten erfasst sind (z. B. Wildtauben -Columbidae-, Wildenten -Anatinae- und Greife -Accipitridae-), werden durch Abgleich mit Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG konkretisiert.

Wird eine Tierart als dem Jagdrecht unterliegend aufgeführt, bedeutet dies nicht grundsätzlich, dass diese Art in Rheinland-Pfalz auch bejagbar ist. Die Auflistung der Wildarten in der Anlage ist zugleich Ausdruck der Hegeverpflichtung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und des besonderen Schutzes der Tierart, der sich aus § 47 ergibt. Die Bejagbarkeit einer Art wird durch die Regelungen von Jagd- und Schonzeiten gemäß § 32 definiert.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient der Klarstellung. Übernahme der Regelung des § 2 Abs. 3 BJagdG unter Ausschluss von Gams- und Steinwild, die in Rheinland-Pfalz nicht zu den bejagbaren Tierarten zählen.

Zu Absatz 3

Die gesetzliche Definition von Hoch- und Niederwild dient lediglich der jagdlichen Traditionspflege; eine unterschiedliche Wertschätzung der Wildarten wird hiermit nicht begründet.

Zur Anlage

Das Mauswiesel (*Mustela nivalis* L.), Gamswild (*Rupicapra rupicapra* L.), Steinwild (*Capra ibex* L.), Schneehase (*Lepus timidus* L.), Murmeltier (*Marmota marmota* L.), Seehund (*Phoca vitulina* L.) und Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* MON-TIN) werden aus der Liste der Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, gestrichen, da sie in Rheinland-Pfalz keine jagdliche Bedeutung haben und auch für die Zukunft eine solche Bedeutung ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt für Haubentaucher (*Podiceps cristatus* L.), Großstrappe (*Otis tarda* L.) und Kolkkrabe (*Corvus corax* L.), die darüber hinaus

gemäß Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Deutschland derzeit nicht bejagt werden dürfen.

Die Wildtauben (Columbidae), Wildgänse (Gattungen Anser BRISSON und Branta SCOPOLI), Wildenten (Anatinae), Säger (Gattung Mergus L.), Greife (Accipitridae) und Falken (Falconidae) werden artenscharf konkretisiert und mit Anhang II der Richtlinie 79/409 EWG abgeglichen. Aufgrund seiner Bedeutung für die Beizjagd (Jagdausübung unter Zuhilfenahme von Greifvögeln) bleibt der nahezu flächig in Rheinland-Pfalz vorkommende Habicht (*Accipiter gentilis*) dem Jagdrecht unterstellt, allerdings wird ihm keine Jagdzeit zugesprochen. Damit ist er ganzjährig mit der Jagdausübung zu verschonen. Bei Zulässigkeit der Beizjagd ist es jedoch erforderlich, den Jägerinnen und Jägern durch Ausnahmegenehmigungen aus den in Artikel 9 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben die legale Aneignung von Junghabichten zur Ausbildung für die Beizjagd zu ermöglichen.

Die Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*) wird als erfolgreiche Neozoe dem Jagdrecht unterstellt. Ausgehend von Gefangenschaftsflüchtlingen breitet sich die Nilgans in den letzten Jahren zunehmend in Mitteleuropa aus. Aufgrund der hohen Nachwuchsrate ist zu erwarten, dass Nilgänse sich noch weiter ausbreiten und möglicherweise flächendeckend in den rheinland-pfälzischen Tieflagen brüten werden. Eine Verdrängung heimischer Arten durch die Nilgans ist nicht auszuschließen.

Zu § 7 Gestaltung der Jagdbezirke

Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt. Weitgehende Übernahme und Zusammenführung von § 5 BJagdG sowie § 3 LJG. Darüber hinaus beinhaltet die Bestimmung in Absatz 4 den Fall einer alleinigen Nutznießung eines Eigenjagdbezirks und in Absatz 5 eine Klarstellung.

Zu § 8 Befriedete Bezirke

Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt. Übernahme und Zusammenführung von § 6 BJagdG und § 4 LJG unter folgenden Ergänzungen:

Zu Absatz 2

Satz 1 Nr. 3 wird zur Anpassung an die veränderten Gegebenheiten um „Bestattungswälder“ ergänzt; die Ergänzung dient der Klarstellung des Gewollten. Bei „Wildfarmen“ muss nicht grundsätzlich die Notwendigkeit zur Erklärung zum befriedeten Bezirk vorliegen; daher werden sie künftig in Absatz 3 angeführt.

Zu Absatz 3

Neu aufgenommen werden „Grundflächen im Gebiet eines Bbauungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ und „Sport- und Golfplätze“. Die Aufnahme dieser Flächen dient der Konfliktminimierung.

Zu § 9 Eigenjagdbezirke

Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt. Inhaltliche

Übernahme und Zusammenführung von § 7 BJagdG sowie den §§ 5 und 43 Abs. 1 Nr. 2 LJG. In Absatz 5 wird durch Umformulierung des bisherigen § 5 Abs. 2 Satz 2 LJG klargestellt, dass es sich bei dem Verzicht auf die Selbstständigkeit eines Eigenjagdbezirkes nicht um eine Angliederung im Sinne dieses Gesetzes handelt. Durch die gesetzliche Regelung in Absatz 3 wird die bisherige Verordnungsermächtigung in § 43 Abs. 1 Nr. 2 LJG entbehrlich.

Zu § 10 Gemeinschaftliche Jagdbezirke

Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt. Inhaltliche Übernahme und Zusammenführung von § 8 BJagdG und § 6 LJG. Die neuen Formulierungen dienen ausschließlich der Klarstellung des Gewollten.

Zu § 11 Jagdgenossenschaft

Das System der Jagdgenossenschaften hat sich bewährt. Die bisherigen Regelungen des § 9 BJagdG und des § 7 LJG werden inhaltlich übernommen. Die neuen Formulierungen dienen ausschließlich der Klarstellung des Gewollten.

Zu § 12 Wahrnehmung des Jagdrechts durch die Jagdgenossenschaft

Die bisherigen Regelungen von § 10 BJagdG und § 8 LJG werden zusammengeführt. Dabei werden abweichend von § 10 Abs. 1 und 2 BJagdG die Verpachtung und die Wahrnehmung des Jagdrechts durch angestellte Jägerinnen und Jäger künftig als gleichwertige alternative Nutzungsmöglichkeiten der Jagdgenossenschaft vorgegeben. Die bisherige Vorgabe, nach der die Verpachtung die Regel sein soll, ist nicht gerechtfertigt und entfällt. Auf eine Zustimmung der unteren Jagdbehörde bei der Jagdausübung durch angestellte Jägerinnen und Jäger gemäß § 8 Satz 2 LJG wird verzichtet, da die Höchstzahl der jagdausübungsberechtigten Personen allgemein in § 15 geregelt wird.

Zu § 13 Bewirtschaftungsbezirke, Hegegemeinschaften

Zu Absatz 1

Die gesetzliche Verankerung von Bewirtschaftungsbezirken für Rot-, Dam- und Muffelwild unterstreicht das Existenzrecht dieser Schalenwildarten mit großräumiger Lebensweise in unserer Kulturlandschaft. Die Beschränkung der Bewirtschaftung von Rot-, Dam- und Muffelwild auf abgegrenzte Bezirke ist Ausdruck des Vorranges der Landeskultur vor den Belangen der Jagd. Sie dient der vorbeugenden Konfliktminimierung. Maßgebliches Kriterium der Abgrenzung und Anpassung von Bewirtschaftungsbezirken ist die Lebensraumeignung der betreffenden Gebiete. Dabei sind die Auswirkungen des Vorkommens der zu bewirtschaftenden Wildarten auf die Belange der Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundflächen sowie der Allgemeinheit zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Die notwendige großräumige Bewirtschaftung von Rot-, Dam- und Muffelwild konnte bislang aufgrund der Freiwilligkeit der Mitgliedschaft in Hegegemeinschaften (§ 10 a BJagdG) und der Nichtbeachtung ihrer Beschlüsse nicht erfolgreich umgesetzt werden. Die Hegegemeinschaft, organisiert als Kör-

perschaft des öffentlichen Rechts, wird als zentrale Einrichtung zur Bewirtschaftung dieser Tierarten mit großflächigen Lebensraumsprüchen durch die verpflichtende Mitgliedschaft gestärkt.

Zu Absatz 3

Die Hegegemeinschaft wird über ihre Aufgabe definiert.

Zu Absatz 4

Regelungen über die Satzung und Staatsaufsicht erfolgen in Analogie zu den Bestimmungen für die Jagdgenossenschaften.

Zu Absatz 5

Die Zusammenführung der Zuständigkeit für die Abschussregelung auf eine Jagdbehörde unterstreicht die Notwendigkeit der großräumigen Bewirtschaftung von Rot-, Dam- und Muffelwild nach einheitlichen Gesichtspunkten. Sie dient zudem der Reduktion des Verwaltungsaufwandes.

Zu § 14 Jagdpacht

Die bisherigen Regelungen des § 11 BJagdG und des § 9 LJG zur Jagdpacht werden unter Berücksichtigung folgender Änderungen übernommen und zusammengeführt:

Zu Absatz 3

Die bisherige Regelung des § 11 Abs. 3 BJagdG zur höchstens zulässigen Pachtfläche wird unter Wegfall der Regelungen zum entgeltlichen Jagderlaubnisschein übernommen. Die Regelungen zum entgeltlichen Jagderlaubnisschein haben sich als wenig praktikabel und kaum kontrollierbar erwiesen. Daher wird auf die Anrechnung der Fläche, für die eine entgeltliche Jagderlaubnis vorliegt, auf die höchstens zulässige Pachtfläche gemäß § 11 Abs. 3 BJagdG verzichtet. Darüber hinaus wird klargestellt, dass befriedete Bezirke nicht auf die zulässige Pachtfläche angerechnet werden. Die neue Formulierung berücksichtigt auch den Fall der Unterpacht.

Zu Absatz 4

Die bisherige Regelung des § 11 Abs. 4 BJagdG zum Abschluss von Jagdpachtverträgen wird unter Herabsetzung und Vereinheitlichung der gesetzlichen Mindestpachtdauer von zwölf bzw. neun auf grundsätzlich acht Jahre übernommen. Eine kürzere Pachtdauer, jedoch nicht unter fünf Jahre, ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, die sowohl den Interessen der verpachtenden als auch der pachtenden Person gerecht werden. Dazu werden insbesondere die Ausnahmen einer Besorgnis eines ansonsten nicht zustande kommenden geeigneten Pachtverhältnisses oder einer besonderen Gefahreneignisheit des Jagdbezirktes gegenüber Wildschäden genannt. Von der Besorgnis, dass ein geeignetes Pachtverhältnis nicht zustande kommt, ist insbesondere dann auszugehen, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Ausübung des Pachtvertrages nicht oder unzureichend den Zielen dieses Gesetzes gerecht wird.

Die Verkürzung der Mindestpachtdauer gegenüber der bisherigen Rechtslage fördert die Verpachtbarkeit von Jagdbezirken unter Berücksichtigung des Hegegedankens. Längere Laufzeiten der Pachtverträge können vereinbart werden. Eine gesetzlich festgelegte langfristige Bindung steht dem Bedürfnis nach Flexibilität (z. B. finanzielles Risiko, Altersgründe, Ver-

trauensverhältnis) bei der Verpachtung entgegen. Die neue Regelung stärkt das eigenverantwortliche Handeln und die Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Zu § 15 Höchstzahl der jagdausübungsberechtigten Personen

Zu Absatz 1

Die bisherigen unterschiedlichen Regelungen für Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke werden vereinheitlicht. Hierdurch werden weitere Beteiligungsmöglichkeiten zur eigenverantwortlichen Jagdausübung in gemeinschaftlichen Jagdbezirken eröffnet. Dies trägt zur besseren Verpachtbarkeit von Jagdbezirken bei.

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung für in Teile verpachtete Jagdbezirke hat sich bewährt. Übernahme von § 10 Abs. 2 LJG.

Zu § 16 Jagderlaubnisse, Jagdgäste

Die Regelungen des § 11 LJG bezüglich der Höchstzahl und der Voraussetzungen zur Erteilung von Jagderlaubnissen haben sich aufgrund unterschiedlicher Festsetzungen für entgeltliche und unentgeltliche Jagderlaubnisscheine in Abhängigkeit von der Art des Jagdbezirktes, der Art der Wahrnehmung des Jagdrechts und dem Wohnort der Jagderlaubnisscheininhaberinnen und -inhaber als wenig praktikabel und kaum kontrollierbar erwiesen. Durch einen Verzicht auf diese Regelungen sind keine negativen Folgen für das Jagdgeschehen gegenüber der jetzigen Situation zu erwarten. Es besteht somit auch keine Regelungsnotwendigkeit. Von einer gesetzlichen Regelung wird daher abgesehen. Der Regelungsverzicht trägt zur besseren Verpachtbarkeit von Jagdbezirken bei. Es wird der Grundsatz eingeführt, dass durch die Erteilung von Jagderlaubnissen die Ziele des Gesetzes, insbesondere die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Jagdrechts, nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Zu Absatz 1

Die bisherige Regelung nach § 11 Abs. 1 LJG zur Mitführung und Ausstellung einer schriftlichen Jagderlaubnis hat sich bewährt und wird übernommen.

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung zu Jagdgästen hat sich bewährt. Übernahme von § 11 Abs. 7 LJG.

Zu Absatz 3

Die bisherige Regelung zum Sammeln von Abwurfstangen hat sich bewährt. Übernahme von § 11 Abs. 8 LJG.

Zu § 17 Anzeige von Jagdpachtverträgen

Die bisherigen Regelungen haben sich im Wesentlichen bewährt. Inhaltliche Übernahme und Zusammenführung von § 12 BJagdG sowie § 9 Abs. 3 und § 12 LJG. Die neuen Formulierungen dienen ausschließlich der Klarstellung des Gewollten.

Zu Absatz 2

Abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 2 BJagdG hat die Behörde den Vertrag zu beanstanden, wenn die Vorschriften über die

Pachtdauer nicht beachtet sind oder wenn zu erwarten ist, dass durch die vertragsgemäße Jagdausübung die gesetzlichen Vorschriften zur Hege des Wildes verletzt werden. Es gehört zum Selbstverständnis behördlichen Handelns, dass eine Behörde einschreitet, wenn sie Verstöße gegen Rechtsnormen aufdeckt. Daher wird die Kann-Bestimmung des Bundesjagdgesetzes als nicht ausreichend betrachtet.

Zu § 18 Erlöschen des Jagdpachtvertrages

Zu Absatz 1

Die bisherigen Regelungen zum Erlöschen des Jagdpachtvertrages haben sich bewährt. Die Bestimmungen des § 13 BJagdG werden übernommen.

Zu Absatz 2

Der Tod der Pächterin oder des Pächters führt nach der bisherigen Regelung des § 13 LJG nicht zum Erlöschen des Jagdpachtvertrages. Künftig endet der Jagdpachtvertrag bei Tod der Pächterin oder des Pächters mit Ablauf des Jagdjahres (31. März), sofern die Verpächterin oder der Verpächter und die Erbinnen und Erben sich nicht über eine Fortsetzung des Pachtvertrages verständigen. Die Regelung vermeidet unverhältnismäßige Belastungen für die Erbinnen und Erben bei langen Vertragsrestlaufzeiten und dient somit der besseren Verpachtbarkeit von Jagdbezirken. Darüber hinaus übernimmt die Regelung teilweise § 13 Abs. 1 und 2 LJG.

Zu Absatz 3

Die bisherigen Regelungen zur Rechtsstellung der Mitpächterinnen und Mitpächter haben sich bewährt. Inhaltliche Übernahme von § 13 a BJagdG. Die neue Formulierung dient ausschließlich der Klarstellung des Gewollten.

Zu § 19 Wechsel im Eigentum an der Grundfläche

Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt. Die Bestimmungen des § 14 BJagdG werden übernommen.

Zu § 20 Jagdscheinerteilung

Die bisherigen Regelungen des § 15 LJG werden unter Wegfall der Regelungen für den entgeltlichen Jagderlaubnischein und der Begrenzung einer Sperrfrist übernommen. Auf die Begrenzung der Sperrfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheines wird zugunsten der vorbeugenden Abschreckung verzichtet.

Zu § 21 Jägerprüfung

Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt. Übernahme von § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 LJG.

Zu § 22 Jagdscheinegebühren, Jagdabgabe

Die bisherige Regelung des § 18 Abs. 1 LJG ist verzichtbar, da sie in Hinblick auf das Landesgebührengesetz keinen eigenständigen Regelungsinhalt hat. Im Übrigen wird der bisherige § 18 Abs. 2 LJG mit der Ergänzung bezüglich der Verwendung der Jagdabgabe übernommen.

Zu § 23 Sachliche Verbote

Zu Absatz 1

Die Regelungen des § 19 Abs. 1 BJagdG und des § 26 Abs. 1 und 2 LJG werden zusammengeführt und im Interesse des Tierschutzes, der Umwelt und der Tierseuchenbekämpfung weiterentwickelt. Gleichwohl wird die effiziente Jagdausübung durch Aufhebung von Verboten gefördert. Gegenüber den bisherigen Regelungen werden folgende Änderungen vollzogen:

Zu Nummer 1

Erweiterung des Verbots der Jagdausübung mit Pfeil und Bogen auf alle Wildarten, nicht nur Schalenwild, wegen der nicht hinreichend kalkulierbaren und dadurch oft unzureichenden Wirkung und der damit ggf. einhergehenden tierquälerischen Folgen (Tierschutz).

Zu Nummer 2

Der Fangschuss mit Schrot oder Posten wird ermöglicht, um Wild ohne Verzögerungen von Qualen oder Schmerzen erlösen zu können.

Zu Nummer 3

Die nachteiligen ökologischen Folgen von Bleischrot, insbesondere in Flachwasserzonen, werden durch das Verbot der Verwendung bei der Jagd auf Wasserwild ausgeschlossen. Munition aus nicht bleihaltigen Werkstoffen zeigt bei der Berührung von Hindernissen im Vergleich zu Bleischrot ein ausgeprägtes Ablenk- bzw. Abprallverhalten; aus Sicherheitsaspekten kommt daher ein generelles Verbot von bleihaltiger Munition derzeit nicht in Frage.

Zu Nummer 4 Buchst. a

Der Fangschuss aus Gründen des Tierschutzes (vergleiche Begründung zu Nummer 2) wird vom Verbot ausgenommen.

Zu Nummer 4 Buchst. b

Die Ausnahmeregelung für die Fallenjagd auf Schwarzwild trägt dem entsprechenden Bedürfnis beim Einsatz von Frischlingsfallen Rechnung.

Zu Nummer 4 Buchst. c

Die Formulierung stellt klar, dass sich die festgesetzte Mündungsenergie auf die Abgabe von Fangschüssen bezieht.

Zu Nummer 4 Buchst. d

Vorderladerwaffen entsprechen nicht dem Stand der heutigen Technik in Hinblick einer tierschutzgerechten Tötung von Wild und werden daher für den Schuss auf Wild verboten. Die Mindestanforderungen nach Nummer 4 Buchst. a bis c können nicht hinreichend garantiert werden.

Zu Nummer 5

Auf das Verbot der Ausübung der Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 Meter von der Jagdbezirksgränze wird verzichtet, da diese Jagd heute keine jagdpraktische Bedeutung

mehr hat. Auf das Verbot der Jagd durch Abklingeln der Felder wird zugunsten einer effektiveren Bejagung – insbesondere des Schwarzwildes – verzichtet.

Zu Nummer 7

Die Ausnahme vom Verbot der Nachtjagd auf Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild nach dem Bundesjagdgesetz wird aufgehoben, weil hierfür in Rheinland-Pfalz keine jagdpraktische Notwendigkeit besteht.

Zu Nummer 13

Die Formulierung dient der Klarstellung des Gewollten. Das Verbot der Netzjagd auf Seehunde entfällt, da es für Rheinland-Pfalz keine Relevanz hat.

Zu Nummer 16

Gegenüber der bisherigen Regelung des § 26 Abs. 5 LJG wird der berechnete Personenkreis erweitert, um allen Jagenden mit Körperbehinderungen die aktive Jagdausübung zu eröffnen.

Zu Nummer 17

Im Zuge der Nachsuche von verletztem Wild wird dieses unter Umständen gehetzt, um es stellen zu können und einen Fangschuss anzutragen. Zur Klarstellung des Gewollten wird die Hetzjagd auf gesundes Wild verboten.

Zu Nummer 19

Die Bezeichnung „Brackenjagd“ wird durch die Bezeichnung „Brackieren“ ersetzt. Hierdurch wird dem bewährten Einsatz von Hunden verschiedener Brackenarten bei Bewegungsjagden Rechnung getragen und das Verbot entsprechend seiner Intention begrenzt.

Zu Nummer 21

Das bisherige Verbot der Verwendung synthetischer Stoffe zur Anlockung von Schalenwild gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 LJG entfällt. Eine jagdrechtliche Definition dessen, was unter synthetischen Stoffen zu fassen ist, ist nicht gegeben. Stattdessen wird das Ausbringen von Lockstoffen, die geeignet sind, Tierseuchen zu verbreiten (z. B. Eberurin) aus Gründen der Vorbeugung von Tierseuchen bei Wildtieren verboten.

Zu Absatz 2

Die bisherigen Regelungen zu den Ausnahmen von den vorgeschriebenen Energiewerten haben sich bewährt. Übernahme der Regelungen des § 19 Abs. 3 BJagdG.

Zu Absatz 3

Die bisherige Ermächtigungsgrundlage des § 19 Abs. 2 BJagdG, wonach die Länder aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Verboten zulassen können, wird unter Bestimmung der besonderen Gründe als Ermächtigung für die obere Jagdbehörde verankert.

Zu Absatz 4

Die bisherigen Regelungen des § 26 Abs. 3 und 4 LJG haben sich bewährt und werden übernommen.

Zu § 24 Örtliche Verbote

Die bisherigen Regelungen zu den örtlichen Verboten haben sich bewährt. Inhaltliche Übernahme der Regelungen des § 20 BJagdG unter Anpassung an die neuen Schutzgebietskategorien der Abschnitte 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes. Hierdurch wird insbesondere den Bestimmungen des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 79/409/EWG Rechnung getragen.

Die bisherigen Vorgaben werden dahin gehend erweitert, dass künftig auch für Waldschutzgebiete eine besondere Regelung der Jagdausübung durch Rechtsverordnung festgelegt werden kann, sofern dies aufgrund ihres Schutzzweckes erforderlich ist.

Zu § 25 Fütterung und Kirmung von Schalenwild

Das grundsätzliche Verbot der Fütterung und Kirmung von Schalenwild hat sich bewährt. Übernahme von § 28 Abs. 2 Satz 1 LJG.

Zu § 26 Beunruhigen von Wild, Störung der Jagdausübung

Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt. Übernahme und Zusammenführung von § 19 a BJagdG und § 27 a Abs. 3 LJG.

Zu § 27 Wildschutzgebiete, Querungshilfen

Die bisherigen landesrechtlichen Regelungen des § 27 a Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 LJG zu Wildschutzgebieten werden übernommen. In einem Umkreis von 250 Metern um Querungshilfen für Wild wird die Jagdausübung untersagt. Wegen der besonderen Bedeutung der Querungshilfen (Grünbrücken und Grünunterführungen) u. a. in Natura-2000-Gebieten für die Vernetzung der Landschaft allgemein und den genetischen Austausch bei wandernden Tierarten im Besonderen sowie der hohen Empfindlichkeit der Querungsbereiche gegenüber Beunruhigungen ist eine generelle Untersagung der Jagdausübung gerechtfertigt.

Zu § 28 Aussetzen von Wild

Die bisherigen Regelungen zum Aussetzen von Wild haben sich vom Grundsatz bewährt. Die Regelungen des § 19 Abs. 1 Nr. 18 und des § 28 Abs. 2 und 3 BJagdG sowie des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 3 LJG werden übernommen und zusammengeführt. Änderungen werden dabei wie folgt begründet:

Zu Absatz 1

Die Zulässigkeit der Bejagung einer durch Aussetzen in ihrem Bestand gestützten oder durch Ansiedeln wieder heimisch gemachten Wildart muss sich nach der Beurteilung ihres Erhaltungszustandes im Lebensraum richten; eine Betrachtung auf Revierebene ist nicht ausreichend. Die Entscheidung hierüber muss daher bei der oberen Jagdbehörde liegen.

Da sich die Zuständigkeit der Jagdbehörden auf Wild beschränkt, wird das Wort „Tier“ in den bisherigen Regelungen durch das Wort „Wild“ ersetzt.

Werden Tiere/Tierarten ausgesetzt oder angesiedelt, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, so sind insbesondere die Vorschriften des Tierschutzes und des Naturschutzes zu beachten.

Zu § 29 Wegerecht

Die bisherigen Regelungen des § 19 LJG werden im Wesentlichen übernommen, Abweichungen werden wie folgt begründet:

Zu Absatz 1

Zur Klarstellung des Gewollten wird im Satz 1 das Wort „vorhandenen“ eingefügt.

Zu Absatz 3

Der berechtigte Personenkreis wird an die Neuregelung der Zuständigkeiten für die Durchführung von Maßnahmen des Jagdschutzes angepasst. Die neue Formulierung dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu § 30 Jagdeinrichtungen

Die bisherigen Regelungen des § 20 LJG werden inhaltlich übernommen. Die neuen Formulierungen dienen ausschließlich der Klarstellung des Gewollten.

Zu § 31 Abschussregelung

Zu Absatz 1

Die bisherigen Regelungen des § 21 Abs. 1 und 3 BJagdG sowie des § 23 Abs. 4 Satz 1 LJG werden im Wesentlichen übernommen, Abweichungen werden wie folgt begründet:

- die Bekämpfung von Tierseuchen wird als zu berücksichtigender Belang bei der Abschussregelung aufgenommen (abweichend von § 21 Abs. 1 BJagdG);
- um die Gleichberechtigung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Belange klarzustellen, wird die bisherige Regelung des § 23 Abs. 4 Satz 1 LJG allgemeiner gefasst und nicht nur auf die Erfordernisse des Waldbaus und der Steigerung der Holzherzeugung bezogen;
- die Wahrung eines Bestandes an Rot-, Dam- und Muffelwild in angemessener Zahl kann sich nur auf solche Gebiete beziehen, in denen diese Wildarten aufgrund des ihnen eigenen Schadenspotenzials und des unbestrittenen Vorranges der Landeskultur vor den Belangen der Jagd gehegt werden dürfen (Klarstellung des Gewollten).

Zu Absatz 2

Die bisherigen Abschussregelungen mit behördlicher Festsetzung konnten ein deutliches Anwachsen der Schalenwildbestände nicht verhindern. Dies gilt insbesondere für die Bestände an Rot-, Dam- und Muffelwild, auch außerhalb der abgegrenzten Bewirtschaftungsbezirke. Darüber hinaus gelten die bisherigen Regelungen als sehr arbeitsintensiv und aufwendig.

Künftig ersetzen abweichend von § 21 Abs. 2 BJagdG privatrechtliche Vereinbarungen und Zielsetzungen die behördliche Abschussfestsetzung solange und soweit die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden sowie die Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und der Bekämpfung von Tierseuchen gewahrt bleiben. Die Deregulierung dient der Stärkung der Eigenverantwortung.

Wegen der Schadens- und Wildseuchenproblematik beim Schwarzwild sollen die Abschussvereinbarungen und Zielsetzungen auch Aussagen zur Bejagung dieser Wildart enthalten.

Zu Absatz 3

Die Einbindung der Hegegemeinschaften in die Abschussregelung für Rot-, Dam- und Muffelwild innerhalb der Bewirtschaftungsbezirke für diese Wildarten trägt der Notwendigkeit einer jagdbezirksübergreifenden Bewirtschaftung von Schalenwildarten mit großräumiger Lebensweise Rechnung.

Die Zustimmungsregelung ist Ausdruck der Bindung des Jagdrechts an das Eigentum.

Zu Absatz 4

Die Regelung dient der Umsetzung der in Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 definierten Zielsetzung für die Abschussregelung.

Zu Absatz 5

Infolge der Verpflichtung zur Anzeige der Vereinbarungen und Festlegungen zur Abschussregelung wird eine Beanstandungsmöglichkeit für die zuständige Behörde geschaffen. Das weitere Verfahren bei Nichtbeachtung einer Beanstandung durch die Behörde wird aufgezeigt.

Zu Absatz 6

Behördlich festgesetzte Abschusspläne sind abweichend von § 21 Abs. 2 BJagdG nur noch dort vorgesehen, wo berechnete Ansprüche und Belange beeinträchtigt sind. Nur wenn die Beeinträchtigungen ein als erheblich anzusehendes Ausmaß annehmen, setzt die zuständige Jagdbehörde von Amts wegen unmittelbar einen Abschussplan fest. Sonstige Beeinträchtigungen verlangen ein Handeln nach Absatz 5. Der Mindestabschussplan soll einer negativen Schadensentwicklung durch überhöhte Schalenwildbestände entgegenwirken. Die bisherige Verwaltungspraxis der Nachbewilligung von Abschüssen hat sich nicht bewährt und entfällt künftig (Deregulierung).

Die Heranziehung fachbehördlicher Stellungnahmen gewährleistet eine objektive Feststellung von Beeinträchtigungen.

Die Abschussfestsetzung ist nur bei wirkungsvoller Vollzugskontrolle (körperlicher Nachweis) zielgerecht. Deshalb wird bei behördlich festgesetztem Abschussplan abweichend von § 21 Abs. 2 BJagdG die Verpflichtung zur Erbringung des körperlichen Nachweises erlegten Wildes eingeführt.

Zu Absatz 7

Die bisherigen Regelungen zur Feststellung der Beeinträchtigung der berechtigten Belange der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden und deren Berücksichtigung bei der Abschussfestsetzung haben sich bewährt. Inhaltliche Übernahme von § 23 Abs. 4 Satz 2 und 3 LJG; im Übrigen dient die Formulierung der Klarstellung des Gewollten.

Zu Absatz 8

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG durfte Schalenwild (außer Schwarzwild) bisher nur aufgrund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden. Mit dem grundsätzlichen Wegfall der behördlichen Abschussfestsetzung ist eine Neuregelung

zur Vermeidung der Übernutzung des Schalenwildbestandes erforderlich. Aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen ist die Regelung auf alle Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, auszudehnen. Der Höchstabschussplan verhindert die den Bestand gefährdende Nutzung einer Wildart.

Zu Absatz 9

Die Regelung ersetzt die bisherige Bestimmung des § 21 Abs. 3 BJagdG über den Abschuss von Wildarten, die in ihrem Bestand bedroht sind. Die Neuformulierung berücksichtigt naturschutzrechtliche Vorgaben.

Zu Absatz 10

Die Herstellung des Einvernehmens mit dem Jagdbeirat für Abschussfestsetzungen durch die untere Jagdbehörde hat sich bewährt. Übernahme von § 23 Abs. 3 LJG.

Zu Absatz 11

Die bisherigen Regelungen des § 23 Abs. 6 LJG für den schriftlichen Nachweis des getätigten Abschusses werden konkretisiert.

Künftig sollen schriftliche Abschussmeldungen nur noch vierteljährlich der Jagdbehörde zu erstatten sein. Die Deregulierung entlastet Jagdbehörden und jagdausübungsberechtigte Personen gleichermaßen.

Zu Absatz 12

Die bisherige Regelung des § 23 Abs. 7 Satz 1 LJG zur Umsetzung behördlich festgesetzter Abschusspläne wird ergänzt um die Möglichkeit der Anordnung von Bewegungsjagden. Die Ergänzung dient der Erfüllung von Mindestabschussplänen für Schalenwildarten.

Zu § 32 Jagd- und Schonzeiten

Zu Absatz 1

Die Ermächtigungsgrundlage des § 22 Abs. 1 BJagdG wird inhaltlich übernommen und an die Landeszuständigkeit angepasst. Die durch Rechtsverordnung zu erfolgende Festlegung von Jagdzeiten gewährleistet die Entwicklung und Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes. Sie orientiert sich dabei an wildbiologischen Erkenntnissen und trägt den tier- und artenschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung.

Zu Absatz 2

Die Klarstellung des § 22 Abs. 2 Satz 1 BJagdG hat sich bewährt und wird übernommen.

Zu Absatz 3

Die Klarstellung des § 22 Abs. 3 BJagdG hat sich bewährt und wird übernommen.

Zu Absatz 4

Die bisherigen Regelungen des § 22 Abs. 4 BJagdG zum Muttertierschutz haben sich grundsätzlich bewährt und werden mit folgenden Abweichungen übernommen:

- Erweiterung der Ausnahmebestimmung in Satz 2 um die Tierarten Waschbär und Marderhund, die bisher nach Landesrecht jagdbare Tiere sind,
- Aufnahme der Vermeidung übermäßiger Wildschäden als Begründung zur Ausnahmeregelung für das Ausnehmen von Gelegen in Einzelfällen in Satz 4.

Die Ergänzungen dienen der Konfliktminimierung zwischen Landwirtschaft, Naturschutz, Erholung und Jagd.

Zu § 33 Obliegenheiten beim Jagdschutz, Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild

Zu Absatz 1

Der Jagdschutz wird umfassend als Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften definiert; dies beinhaltet insbesondere auch den unmittelbaren Schutz des Wildes. Eine exemplarische Aufzählung einzelner Aufgaben gemäß § 23 BJagdG ist deshalb entbehrlich.

Zuständige öffentliche Stelle sind gemäß der Landesverordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 5. Dezember 1995 (GVBl. S. 509), BS 311-1, die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Forstdienstes als Forstrevierbeamtinnen und Forstrevierbeamte im Außendienst. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind öffentliche Stelle im Sinne der gesetzlichen Regelung, soweit sich die Tätigkeit auf die Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgaben, also die Verhinderung und die Mitwirkung bei der Verfolgung in Betracht kommender Straftaten und Ordnungswidrigkeiten beschränkt.

Zu Absatz 2

Auf die Beleihung bestätigter Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher mit besonderen Befugnissen gemäß § 30 Nr. 1 LJG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 BJagdG wird im Sinne einer restriktiven Übertragung polizeilicher Befugnisse verzichtet. Die Regelung trägt überdies den gewandelten Gegebenheiten im Bereich der Jagdwilderei Rechnung.

Die Stellung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher als Beauftragte der jagdausübungsberechtigten Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jagdschutzes bleibt im Übrigen bestehen. Die Ausbildung und Prüfung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern erfolgt seitens der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger in eigener Zuständigkeit.

Die behördliche Bestätigung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern erfolgt zwecks Entlastung der Behörden im Wege der Regelfiktion.

Zu Absatz 3

Die Verpflichtung zur Mithilfe bei der Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild konkretisiert die Aufgabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zur Entwicklung und Erhaltung eines gesunden Wildbestandes.

Zu Absatz 4

Die Verpflichtung der jagdausübungsberechtigten Person zur Anzeige einer Tierseuche bei Wild gemäß § 24 BJagdG wird entsprechend der behördlichen Zuständigkeit für Tierseuchen angepasst.

Zu Absatz 5

Die Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung seuchenverdächtigen Wildes hat sich bewährt. Übernahme von § 21 Abs. 5 LJG.

Zu Absatz 6

Die Kriterien für das Töten von Hunden gemäß § 30 Nr. 2 LJG werden dahin gehend geändert, dass der Tatbestand des Wilderns erkennbar und eine damit einhergehende konkrete Gefährdung des Wildes gegeben sein muss. Die Ergänzung gegenüber der bisherigen Regelung stellt klar, dass das Töten von Hunden nur zur Anwendung kommen darf, wenn andere Mittel zur Abwehr der Gefahr nicht greifen. Die Regelung dient der Wahrung des bei der Gefahrenabwehr geltenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Zu Absatz 7

Die Klarstellung „Hauskatzen“ dient zum Schutz der gefährdeten Wildkatze, die in Rheinland-Pfalz einen europäischen Verbreitungsschwerpunkt hat und hier nahezu flächendeckend vorkommt. Die Entfernungsregelung für das Töten von Hauskatzen wird von 200 Metern auf 300 Meter erhöht. Darüber hinaus wird die bisherige Regelung des § 30 Nr. 2 LJG dahin gehend konkretisiert, dass der Tatbestand des Wilderns erkennbar sein muss. Für die erkennbar in menschlicher Obhut befindlichen Hauskatzen darf das Töten nur in Betracht gezogen werden, wenn andere Mittel zur Abwehr der Gefahr nicht greifen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

Zu § 34 Verhindern von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes

Die bisherigen Verpflichtungen der jagdausübungsberechtigten Person gemäß § 22 a Abs. 1 BJagdG sowie § 21 Abs. 1 und 4 LJG zur Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes werden zusammengeführt. Sie werden ergänzt durch Regelungen zum Auffinden und Behandeln von verletzten Tieren durch Dritte.

Zu Absatz 1

Es läuft dem Staatsziel Tierschutz und einer effektiven Tierseuchenbekämpfung zuwider, wenn krank geschossenes, schwer krankes oder schwer verletztes Wild erst nach Erteilung der Erlaubnis der unteren Jagdbehörde erlegt werden darf. Hier reicht die bisherige Ausnahmefallregelung des § 21 Abs. 4 LJG nicht aus. Auf den bisherigen Genehmigungsvorbehalt wird daher verzichtet.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die Verpflichtung der jagdausübungsberechtigten Personen zur Sorge für eine fachgerechte Nachsuche nicht an der Jagdbezirksgrenze endet.

Zu Absatz 3

Die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Verhinderung von Leiden und vermeidbarer Schmerzen verlangt die sofortige Versorgung krank oder verletzt aufgefundenen Wildes. Die bisherigen Regelungen werden daher durch Berechtigungen für Personen, die krankes oder verletztes Wild auffinden, ergänzt. Die durch Satz 2 formulierten Voraussetzungen dienen dem Schutz von auf ihre Tarnung vertrauenden und deshalb

nicht flüchtenden Jungtieren vor ungerechtfertigter Aufnahme sowie dem Schutz der auffindenden Personen vor Verletzungen durch aufgefundenes Wild.

Zu Absatz 4

Die Regelung dient der Sicherstellung einer zeitnahen tierschutzgerechten Tötung von nicht heilbar krankem oder verletztem Wild.

Zu Absatz 5

Auch für Wild, das die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet und aus diesem Grund getötet werden muss, ist eine tierschutzgerechte Tötung sicherzustellen. Die hierzu herangezogene Jagdscheininhaberin oder der hierzu herangezogene Jagdscheininhaber ist von der Haftung für Schäden, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, freizustellen; ihr oder ihm durch die Heranziehung entstehende Aufwendungen sind zu ersetzen.

Zu Absatz 6

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die aus tierschutzrechtlichen Erwägungen durchgeführten Maßnahmen nach den Absätzen 3 bis 5 nicht das Aneignungsrecht der jagdausübungsberechtigten Person beschränken.

Zu § 35 Wildfolge

Zu Absatz 1

Die bisherige Regelung des § 22 Abs. 1 LJG zum Antragen von Fangschüssen über die Jagdbezirksgrenze hinweg wird hinsichtlich der Pflichten und Rechte der Schützin oder des Schützen ergänzt. Regelungen, die einer privatrechtlichen Vereinbarung überlassen werden können, entfallen. Der Klarstellung halber wird vorausgesetzt, dass das Wild in Sichtweite verweilt.

Zu Absatz 2

Das grundsätzliche Verhalten beim Einwechseln von krank geschossenem oder schwer krankem Wild in einen benachbarten Jagdbezirk wird durch Übernahme der bisherigen Regelung des § 21 Abs. 2 LJG, ergänzt um die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Stelle des Überwechsels des Wildes über die Jagdbezirksgrenze, festgelegt.

Zu Absatz 3

Die Verpflichtung zum Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung benachbarter jagdausübungsberechtigter Personen über die Verfolgung von krank geschossenem, schwer krankem oder schwer verletztem Wild über die Jagdbezirksgrenze hinaus (Wildfolgevereinbarung) und die Vorgabe von Mindestanforderungen für die Wildfolgevereinbarung dienen der Konfliktminimierung und der Stärkung des Tierschutzes. Sie ersetzen zum Teil bisher unmittelbar geltende gesetzliche Regelungen und stärken dadurch das eigenverantwortliche Handeln der Betroffenen.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die bisherigen Regelungen zu den anerkannten Schweißhundeführerinnen und Schweißhundeführern und zur Wild-

folge in Gebiete, auf denen die Jagd ruht, haben sich bewährt. Übernahme von § 22 Abs. 2 und 4 LJG unter Anpassung an die formulierten Mindestanforderungen zur Wildfolge.

Zu § 36 Bereithalten brauchbarer Jagdhunde

Zu Absatz 1

Die Verpflichtung der jagdausübungsberechtigten Person zum Bereithalten und zum Einsatz brauchbarer Jagdhunde hat sich bewährt. Übernahme von § 25 Abs. 1 LJG.

Zu Absatz 2

Eine Regelung zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden durch staatliche Stellen ist entbehrlich. Die bedarfsorientierte Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden wird künftig durch die Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger (z. B. Jagdverbände, Jagdgebrauchshundeverbände, Zuchtvereine) mit ihrem hohen Organisationsgrad in eigener Verantwortung sichergestellt (Deregulierung). Der Klarstellung wegen wird festgestellt, dass die Ausbildung von brauchbaren Jagdhunden in dem für den Jagdbezirk notwendigen Umfang zur Jagdausübung gehört.

Die bisherige Ermächtigungsgrundlage nach § 25 Abs. 2 LJG wird auf die Vorgabe von Kriterien für die Brauchbarkeit von Jagdhunden beschränkt, da die Prüfung und der Nachweis der Brauchbarkeit von den Jägerinnen und Jägern in eigener Verantwortung vollzogen wird. Sie wird in § 51 dargestellt.

Zu § 37 Fernhalten des Wildes

Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Übernahme von § 26 BJagdG.

Zu § 38 Verringern des Wildbestandes

Die bisherige Möglichkeit zur Anordnung der Verringerung des Wildbestandes unabhängig von Schonzeiten sowie die Möglichkeit der Ersatzvornahme haben sich bewährt. Übernahme von § 27 BJagdG unter zusätzlicher Hervorhebung der Belange der Bekämpfung von Tierseuchen.

Um dem berechtigten Anliegen der Landwirtschaft vor dem Schutz vor Wildschäden durch überhöhte Schwarzwildbestände gerecht zu werden, wird zur Anwendung des § 38 klar gestellt, dass die Voraussetzungen für eine Anordnung nach den Absätzen 1 und 2 bereits dann vorliegen, wenn die zuständige Landwirtschaftsbehörde ein auf den Jagdbezirk bezogenes überdurchschnittliches Schadensausmaß durch Schwarzwild feststellt.

Zu § 39 Schadensersatzpflicht bei Wildschaden

Die bisherigen Regelungen zur Schadensersatzpflicht bei Wildschaden haben sich bewährt. Inhaltliche Übernahme und Zusammenführung der §§ 29 und 30 BJagdG sowie der §§ 32 und 33 LJG; im Übrigen dienen die Formulierungen der Klarstellung des Gewollten.

Zu § 40 Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden

Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt. Übernahme von § 31 BJagdG.

Zu § 41 Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden

Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt. Übernahme von § 32 BJagdG.

Zu § 42 Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden

Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt. Inhaltliche Übernahme von § 33 BJagdG; im Übrigen dient die Formulierung der Klarstellung des Gewollten.

Zu § 43 Geltendmachung des Schadens, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt. Übernahme und Zusammenführung von § 34 BJagdG und § 31 LJG.

Zu § 44 Jagdbehörden, Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger

Die bisherigen Regelungen des § 35 LJG werden inhaltlich übernommen.

An die Regelung des § 40 LJG zur Einbindung der Jägerinnen und Jäger in den Jagdrechtsvollzug wird unter Berücksichtigung des geltenden Rechts der Europäischen Union angeknüpft.

Zu § 45 Landesjagdbeirat

Zu Absatz 1

Die bisherige Regelung des § 37 Abs. 1 LJG wird übernommen.

Zu Absatz 2

Der Landesjagdbeirat wird zwecks Stärkung der Belange des Tierschutzes gegenüber der bisherigen Zusammensetzung nach § 37 Abs. 2 LJG um eine Vertreterin oder einen Vertreter der auf Landesebene tätigen Tierschutzverbände erweitert. Ebenso erhalten die durch das Gesetz neu konstituierten Hegegemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts eine Vertretung im Landesjagdbeirat. Darüber hinaus soll der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V. künftig mit zwei Sitzen im Landesjagdbeirat vertreten sein.

Zu Absatz 3

Um eine gleichmäßige Vertretung von Frauen und Männern im Landesjagdbeirat zu erreichen, ist vorgesehen, dass bei der Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden sollen. Die nähere Ausgestaltung soll durch eine Rechtsverordnung (§ 51) erfolgen. Vorgesehen ist Folgendes: Die Umsetzung erfolgt durch das Verfahren der Doppelbenennung. Die Vorschlagsberechtigten haben der obersten Jagdbehörde jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen; die oberste Jagdbehörde trifft eine Auswahl, um eine paritätische Besetzung des Landesjagdbeirates mit Frauen und Männern zu gewährleisten. Scheidet während der Amtsperiode eine Person aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, muss eine Person des gleichen Geschlechts nachfolgen; scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, muss eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen (Reißverschlussverfahren). Die vorgenannten Regelungen finden keine Anwendung, soweit einem

Vorschlagsberechtigten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Einhaltung der Vorgaben nicht möglich ist; der obersten Jagdbehörde sind die Gründe hierfür nachvollziehbar darzulegen.

Zu § 46 Jagdbeirat, Kreisjagdmeisterin oder Kreisjagdmeister

Die bisherigen Regelungen der §§ 36 und 38 LJG werden zusammengeführt und inhaltlich mit folgenden Ergänzungen übernommen:

Die bisherigen Regelungen des § 36 LJG werden unter Konkretisierung der Beratungstätigkeit im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes übernommen.

Entsprechend der Besetzung des Landesjagdbeirates soll auch beim Jagdbeirat eine gleichmäßige Vertretung von Frauen und Männern erreicht werden. Die nähere Ausgestaltung soll durch eine Rechtsverordnung erfolgen. Analog zum Landesjagdbeirat ist auch beim Jagdbeirat das Doppelbenennungs- und Reißverschlussverfahren vorgesehen (vgl. Begründung zu § 45 Abs. 3).

Zu § 47 Straftaten

Die Strafbewehrung vorsätzlichen Handelns der in § 38 Abs. 1 BJagdG genannten Tatbestände hat sich bewährt. § 38 Abs. 1 BJagdG wird übernommen.

Auf eine Strafbewehrung fahrlässigen Handelns der in § 38 Abs. 1 BJagdG genannten Tatbestände wird in Anlehnung an naturschutzrechtliche Vorschriften aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verzichtet. Ein solches Handeln wird künftig als Ordnungswidrigkeit eingestuft (§ 48 Abs. 3).

Zu § 48 Ordnungswidrigkeiten

Zu Absatz 1

Die Regelungen betreffen vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen bisher bundesrechtliche Vorschriften, die neu ins Landesrecht aufgenommen werden. Die bisherigen Regelungen des § 39 Abs. 1 BJagdG haben sich bewährt und werden übernommen. Sie werden ergänzt um das Zuwiderhandeln gegen § 34 Abs. 3 (Aufnahme von verletzten oder kranken Wildes ohne vorherige Benachrichtigung).

Zu Absatz 2

Definiert werden Ordnungswidrigkeiten durch vorsätzliches oder fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen bisher bundesrechtliche oder landesrechtliche Bestimmungen. Die bisherigen Regelungen haben sich im Wesentlichen bewährt. Die Regelungen des § 39 Abs. 2 BJagdG und des § 41 Abs. 1 LJG werden übernommen, zusammengeführt, an die neuen Regelungen des Gesetzentwurfes angepasst und wie folgt ergänzt:

Zu Nummer 6

Ordnungswidrig handelt, wer gegen das Verbot der Jagdausübung in einem Umkreis von 250 Meter um Querungshilfen gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 verstößt.

Zu Nummer 19

Der Zusatz „außerhalb der befugten Jagdausübung“ stellt klar, dass das freie Suchen des Hundes im Rahmen der Bewegungsjagd kein ordnungswidriges Handeln darstellt.

Zu Absatz 3

Das fahrlässige Handeln in den Fällen des § 47 gilt entgegen § 38 Abs. 2 BJagdG nicht mehr als Straftat, sondern wird als Ordnungswidrigkeit festgeschrieben.

Zu Absatz 4

Die bisherige Bewehrung der Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro hat sich bewährt. Übernahme und Zusammenführung von § 39 Abs. 3 BJagdG und § 41 Abs. 2 LJG.

Zu Absatz 5

Die bisherige Festlegung der für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörde hat sich bewährt. Übernahme von § 41 Abs. 4 LJG.

Zu § 49 Einziehung von Gegenständen

Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt. Übernahme und Zusammenführung von § 40 BJagdG und § 41 Abs. 3 LJG.

Zu § 50 Verbot der Jagdausübung

Die bisherigen Regelungen zum Verbot der Jagdausübung haben sich bewährt. Übernahme und Zusammenführung von § 41 a BJagdG und § 42 LJG unter Verzicht der landesrechtlichen Regelung zum Entzug des Jagdscheines, da dieser unter die abweichungsfesten Regelungen des Bundesjagdgesetzes zum Recht der Jagdscheine fällt. Die Höchstdauer für ein angeordnetes Verbot der Jagdausübung wird abweichend von der Regelung des § 41 a BJagdG in Anpassung an die bisher geltende landesrechtliche Vorschrift auf ein Jahr festgelegt.

Zu § 51 Durchführungsvorschriften

Die gesetzlichen Regelungen sind auf das Erforderliche beschränkt. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, darüber hinausgehende, notwendige Bestimmungen zum Regelungsinhalt einer Durchführungsverordnung zu machen, da sie unmittelbare Außenwirkung entfalten.

Die meisten Ermächtigungen entsprechen der bisherigen Rechtslage, die nur in geringem Umfang in erforderlicher Weise konkretisiert und ergänzt werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Ermächtigungsgrundlage nach Absatz 1 Nr. 1: Die Wildtierbestände unterliegen einer ständigen Veränderung. Infolge dieser Veränderung ist es notwendig, in regelmäßigen Abständen ihre Zuordnung zum Jagdrecht zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dieser Notwendigkeit wird durch Absatz 1 Nr. 1 Rechnung getragen; dabei wird der Landesgesetzgeber in geeigneter Weise beteiligt.

Zu Nummer 6

Abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 1 BJagdG wird die Ermächtigung, die Jagdzeiten durch Rechtsverordnung zu bestimmen, vom Bundesministerium auf das zuständige Landesministerium übertragen.

Zu § 52 Unberührtheitsklausel

Die jagdrechtlichen Vorschriften tangieren andere Rechtsgebiete. Durch die Bestimmung wird klargestellt, dass andere

Regelungen, z. B. im Tierschutzrecht und Naturschutzrecht, keine inhaltlichen Änderungen erfahren und somit uneingeschränkte Anwendung finden, soweit sie in diesen Rechtsgebieten vorgegeben sind.

Zu § 53 Anhängige Verfahren

Zu Absatz 1

Die Regelung dient der Rechtssicherheit. Es wird klargestellt, dass in allen anhängigen Verfahren, die vor Inkrafttreten der Neuregelung begonnen worden sind, das neue Recht Anwendung findet.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Abschlusspläne nach altem Recht gelten als Mindestabschlusspläne nach neuem Recht fort.

Zu § 54 Übergangsbestimmungen für Landesjagdbeirat, Jagdpachtverträge, Jagdhege, Jagdhegegemeinschaften

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt sicher, dass ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes die Zusammensetzung des Landesjagdbeirates den Vorgaben von § 45 Abs. 2 entspricht.

Zu Absatz 2

Jagdpachtverträge werden für einen längerfristigen Zeitraum

geschlossen. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, dass die gesetzliche Neuregelung keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Verträge entfaltet. Die Regelung dient somit der Rechtssicherheit.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient dem Bestandsschutz genehmigter Jagdhege nach dem bisherigen und künftig wegfallenden § 27 LJG.

Zu Absatz 4

Die Bildung von Hegegemeinschaften nach § 13 Abs. 2 bedarf einer angemessenen Vorbereitung. Vor diesem Hintergrund ist es zweckmäßig, einen entsprechenden Umsetzungszeitraum von maximal drei Jahren einzuräumen.

Zu § 55 Inkrafttreten des Gesetzes

Vor dem Hintergrund der dargestellten Notwendigkeit, das Jagdrecht im Hinblick auf die veränderten gesellschaftlichen und rechtlichen Anforderungen weiterzuentwickeln, ist es erforderlich, dass das neue Jagdrecht möglichst zeitnah in Kraft tritt.

Die bestehenden Rechtsverordnungen sollen gemäß Absatz 3 bis auf Weiteres fortgelten.

Für die neue Abschussregelung ist ein späteres Inkrafttreten angezeigt, da die Umsetzung dieser Bestimmung insoweit einer inhaltlichen Neugestaltung konkretisierender Vorgaben durch Rechtsverordnung gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 bedarf.